


Amtliche Abkürzung:	BNotO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	13.02.1937	Fundstelle:	RGBI I 1937, 191
Textnachweis ab:	24.08.1975	FNA:	FNA 303-1, Bundesgesetzblatt Teil III
Dokumenttyp:	Gesetz		

Bundesnotarordnung

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019

Stand: Zuletzt geändert durch 4 G v. 30.10.2017 I 3618

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 24.8.1975 +++)

(+++ Maßgaben für beigetr. Teil des Landes Berlin vgl. BNotO Anhang EV +++)

Das G gilt nicht im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe gem. § 115 Satz 1; § 115 aufgeh. durch Art. 1 G v. 15.7.2009 I 1798

Das G ist in den beigetretenen fünf Ländern (Art. 1 Abs. 1 EinigVtr) abweichend von Anl. I Kap. III Sachg. A Abschn. I Nr. 8 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 921 gem. Art. 13 Abs. 1 nach Maßgabe d. Abs. 2 bis 11 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 I (BNotOuaÄndG 3) in Kraft getreten; es gilt gem. Anl. I Kap. III Sachg. A Abschn. IV Nr. 1 Buchst. b EinigVtr im beigetretenen Teil des Landes Berlin mit Maßgaben.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Das Amt des Notars

- | | | | |
|----|------------|--|------------------------------|
| 1. | Abschnitt: | Bestellung zum Notar | §§ 1 bis 13 |
| 2. | Abschnitt: | Ausübung des Amtes | §§ 14 bis 19a |
| 3. | Abschnitt: | Die Amtstätigkeit | §§ 20 bis 24 |
| 4. | Abschnitt: | Sonstige Pflichten des Notars
(weggefallen) | §§ 25 bis 32
§§ 33 bis 37 |
| 5. | Abschnitt: | Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notarvertreter | §§ 38 bis 46 |
| 6. | Abschnitt: | Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthebung. Notariatsverweser | §§ 47 bis 64 |
| 7. | Abschnitt: | Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren | § 64a |

Zweiter Teil: Notarkammern und Bundesnotarkammer

- | | | | |
|----|------------|-------------------|--------------|
| 1. | Abschnitt: | Notarkammern | §§ 65 bis 75 |
| 2. | Abschnitt: | Bundesnotarkammer | §§ 76 bis 91 |

Dritter Teil: Aufsicht. Disziplinarverfahren

- | | | | |
|----|------------|----------|--------------|
| 1. | Abschnitt: | Aufsicht | §§ 92 bis 94 |
|----|------------|----------|--------------|

Vierter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Fußnoten

Inhaltsübersicht: Entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Erster Teil Das Amt des Notars

1. Abschnitt Bestellung zum Notar

§ 1 [Wesen des Notarberufes]

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

§ 2 [Anwendbare Vorschriften; Beruf des Notars]

¹Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. ²Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. ³Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

Fußnoten

§ 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 01 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 3 [Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotar]

(1) Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 3 Abs. 2: Gilt nicht in den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gemäß § 116 Abs. 2; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

§ 3 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 4 [Erfordernis für die Bestellung eines Notars]

¹Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. ²Dabei sind insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtssuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen.

Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 1.8.1991

§ 4 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 5 [Befähigung zum Richteramt]

¹Zum Notar darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. ²Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 5 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. § 102 G v. 8.9.1961 I 1665 mWv 1.7.1962 u. d. Art. 15 Nr. 1 Buchst. a G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 13.12.2011

§ 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 15 Nr. 1 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012

§ 6 [Eignung für das Notaramt]

(1) ¹Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. ²Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war,
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausübt,
3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

²Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt, durchläuft. ³Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von den Notarkammern oder den Berufsorganisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist. ⁴Die Einzelheiten zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf. ⁵Auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag Zeiten nach Absatz 4 und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. ⁶Unterbrechungen der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. ⁷Nicht als Unterbrechung der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gelten die in Satz 5 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

(3) ¹Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. ²Im Fall des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. ³Im Fall des § 3 Abs. 2 wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet; die Punktzahl bestimmt sich zu 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 Prozent nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei einem Bewerber, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. ⁴Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

(4) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutz-

vorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen.²Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§ 6: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 1.8.1991

§ 6 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 2.4.2009 | 696 mWv 1.5.2011

§ 6 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 2.4.2009 | 696 mWv 1.5.2011

§ 6 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 6 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 2.4.2009 | 696 mWv 1.5.2011

§ 6a [Versagung]

Die Bestellung muß versagt werden, wenn der Bewerber weder nachweist, daß eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorlegt.

Fußnoten

§ 6a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 1.1.1983

§ 6b [Ausschreibung und Bewerbung]

(1) Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln; dies gilt nicht bei einer erneuten Bestellung nach einer vorübergehenden Amtsniederlegung gemäß § 48c.

(2) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder von der Landesjustizverwaltung allgemein bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(3) ¹War ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. ³Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. ⁴Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

(4) ¹Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern nach § 6 Abs. 3 sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorlagen. ²Die Landesjustizverwaltung kann für den Fall des § 7 Abs. 1 einen hiervon abweichenden Zeitpunkt bestimmen.

Fußnoten

§ 6b Abs. 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 1.8.1991; jetzt

Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 3 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 6b Abs. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 7 [Anwärterdienst]

(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

(2) ¹Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern um die Aufnahme in den Anwärterdienst ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung vorzunehmen. ²Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln; § 6b Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Sie können auch dadurch ermittelt werden, daß ihnen die Landesjustizverwaltung die Eintragung in eine ständig geführte Liste der Bewerber für eine bestimmte Dauer ermöglicht. ⁴Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.

(3) ¹Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. ²Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. ³Er verpflichtet den Notarassessor durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(4) ¹Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. ²Er hat mit Ausnahme des § 19a dieselben allgemeinen Amtspflichten und sonstige Pflichten wie der Notar. ³Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Richters auf Probe anzugleichen sind. ⁴Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(5) ¹Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. ²Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.

(6) Der Anwärterdienst endet

1. mit der Bestellung zum Notar,
2. mit der Entlassung aus dem Dienst.

(7) ¹Der Notarassessor ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt. ²Er kann entlassen werden, wenn er

1. sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist,
2. ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die zwei Monate nicht übersteigen soll, den Anwärterdienst nicht antritt,
3. nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnte.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 29.1.1991 | 150 mWv 1.8.1991

§ 7 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 7 Abs. 3 bis 7: Frühere Abs. 2 bis 6 jetzt Abs. 3 bis 7 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 29.1.1991 | 150 mWv 1.8.1991

§ 7 Abs. 4 Satz 2 (früher Abs. 3 Satz 2): IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 1.1.1983 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 7 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 29.1.1991 | 150 mWv 1.8.1991

§ 7 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d G v. 29.1.1991 | 150 mWv 1.8.1991 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 7a [Notarielle Fachprüfung]

(1) Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 erfüllt.

(2) ¹Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des Notaramtes als Anwaltsnotar fachlich geeignet ist. ²Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) ¹Die notarielle Fachprüfung dient der Bestenauslese. ²Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. ³Die Prüfung kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden.

(4) ¹Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. ²Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Für die von den einzelnen Prüfern vorzunehmenden Bewertungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) entsprechend.

(6) ¹Die schriftliche Prüfung ist mit einem Anteil von 75 Prozent, die mündliche Prüfung ist mit einem Anteil von 25 Prozent bei dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu berücksichtigen. ²Die notarielle Fachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtpunktzahl 4,00 erreicht hat.

(7) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7a Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 4 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 7b [Schriftliche Prüfung]

(1) ¹Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Aufsichtsarbeiten. ²Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfern nacheinander bewertet. ²Die Namen der Prüflinge dürfen den Prüfern vor Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekannt werden. ³An der Korrektur der Bearbeitungen jeder einzelnen Aufgabe soll mindestens ein Anwaltsnotar mitwirken. ⁴Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ⁵Können sich die Prüfer bei größeren Abweichungen nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern, so entscheidet ein weiterer Prüfer; er kann sich für die Bewertung eines Prüfers entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

(3) ¹Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. ²Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7c [Mündliche Prüfung]

(1) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, das unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben soll. ²Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa eine Stunde dauern. ³In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ⁴In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Befehlspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Prüfern besteht. ²Sie müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. ³Den Vorsitz führt ein auf Vorschlag

der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, bestellter Prüfer. ⁴Ein Prüfer soll Anwaltsnotar sein.

(3) ¹Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. ²Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, als Zuhörer zulassen. ³An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfer den Vortrag und das Prüfungsgespräch gemäß § 7a Abs. 5. ²Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. ⁴Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7c Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7c Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7c Abs. 3 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7c Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7d [Zustellung des Zeugnisses, Widerspruch]

(1) ¹Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ist dem Prüfling zuzustellen. ²Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. ³Bei Wiederholung der notariellen Fachprüfung wird ein Zeugnis nur im Fall der Notenverbesserung erteilt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7d Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7d Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7d Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7e [Nichtbestehen der Prüfung]

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) ¹Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen; die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt. ²Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7f [Benutzung von Täuschungsmitteln; Ausschluss von der Prüfung]

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der notariellen Fachprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. ²Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte notarielle Fachprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, kann die betroffene notarielle Fachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. ²Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit null Punkten bewertet. ³Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7g [Prüfungsamt]

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt).

(2) ¹Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfer einschließlich des weiteren Prüfers (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7d Abs. 2 Satz 1. ²Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) ¹Der Leiter des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. ²Der Leiter und sein ständiger Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. ³Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁴Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) ¹Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. ²Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. ³Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. ⁴Sie werden von dem Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁵Eine erneute Bestellung ist möglich. ⁶Die Mitglieder der Aufgabenkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(5) ¹Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. ²Er übt die Fachaufsicht über den Leiter des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. ³Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern.

(6) ¹Zu Prüfern werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,
2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag der Notarkammern und

3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.

²Eine erneute Bestellung ist möglich. ³Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

⁴Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheiden die Prüfer aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

(7) ¹Die Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Prüfungsamtes. ³Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Vergütung.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7g Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7g Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7g Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7g Abs. 6 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7g Abs. 6 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7h [Gebühren]

(1) ¹Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. ²Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind. ³Tritt der Bewerber vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. ⁴Tritt der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. ⁵Eine Erstattung von Gebühren im Fall des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7h Abs. 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 7i [Erlass von Rechtsverordnungen]

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfer, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.

Fußnoten

§ 7a bis § 7i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009

§ 7i: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 8 [Verbot von Nebenbeschäftigungen, Ausnahmen]

(1) ¹Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. ²Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Fall sein Amt nicht persönlich ausüben.

(2) ¹Der Notar darf keinen weiteren Beruf ausüben; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben.

(3) ¹Der Notar bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,
2. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit nach Satz 1 mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann.

³Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. ⁴Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(4) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

Fußnoten

§ 8 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 8 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 8 Abs. 3 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 8 Abs. 4 (früher Abs. 3): IdF d. Art. 15 Nr. 1 nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) iVm Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.12.1998 I 3836 mWv 1.1.1999; jetzt Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 9 [Gemeinsame Berufsausübung]

(1) ¹Zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare dürfen sich nur mit am selben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. ²Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume nach Satz 1 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die mit Auflagen verbunden oder befristet werden kann, und nach Anhörung der Notarkammer zulässig ist;
2. die Voraussetzungen der gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume, insbesondere zur Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen sowie die Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume.

(2) Anwaltsnotare dürfen sich nur miteinander, mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben.

(3) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume ist nur zulässig, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird.

Fußnoten

§ 9: IdF d. Art. 1 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 9 Abs. 1 Satz 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 5 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 10 [Amtssitz]

(1) ¹Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. ²In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil oder Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen werden. ³Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. ⁴Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.

(2) ¹Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. ²Er hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; die Aufsichtsbehörde kann ihn anweisen, seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist. ³Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und eine Kanzlei nach § 27 Absatz 1 oder 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung örtlich übereinstimmen.

(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten.

(4) ¹Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. ²Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage. ³Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden. ⁴Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998
§ 10 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 10 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1a G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007; idF d. Art. 9 Nr. 6 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 10 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 10 Abs. 4 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 10a [Amtsbereich]

(1) ¹Der Amtsbereich des Notars ist der Bezirk des Amtsgerichts, in dem er seinen Amtssitz hat. ²Die Landesjustizverwaltung kann nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege die Grenzen des Amtsbereichs allgemein oder im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes abweichend festlegen und solche Festlegungen, insbesondere zur Anpassung an eine Änderung von Gerichtsbezirken, ändern.

(2) Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22) nur innerhalb seines Amtsbereichs ausüben, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten.

(3) Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs hat der Notar der Aufsichtsbehörde oder nach deren Bestimmung der Notarkammer, der er angehört, unverzüglich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 10a Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 10a Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 11 [Amtsbezirk]

(1) Der Amtsbezirk des Notars ist der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbezirks nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

(3) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Urkundstätigkeit nicht, auch wenn der Notar die Urkundstätigkeit außerhalb des Landes vornimmt, in dem er zum Notar bestellt ist.

Fußnoten

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991 u. d. Art. 1 Nr. 9 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 11 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 11a [Im Ausland bestellte Notare]

¹Der Notar ist befugt, einen im Ausland bestellten Notar auf dessen Ersuchen bei seinen Amtsgeschäften zu unterstützen und sich zu diesem Zweck ins Ausland zu begeben, soweit nicht die Vorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen. ²Er hat hierbei die ihm nach deutschem Recht obliegenden Pflichten zu beachten. ³Ein im Ausland bestellter Notar darf nur auf Ersuchen eines inländischen Notars im Geltungsbereich dieses Gesetzes kollegiale Hilfe leisten; Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Er hat hierbei die für einen deutschen Notar geltenden Pflichten zu beachten.

Fußnoten

§ 11a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 12 [Bestallungsurkunde]

¹Die Notare werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. ²Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Notars bezeichnen und die Dauer der Bestellung (§ 3 Abs. 1 und 2) angeben.

§ 13 [Amtseid]

(1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Wird der Eid von einer Notarin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter "eines Notars" die Wörter "einer Notarin".

(2) ¹Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte "Ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. ²Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) ¹Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat. ²Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

2. Abschnitt Ausübung des Amtes

§ 14 [Befugnisse und Pflichten des Notars]

(1) ¹Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwalten. ²Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) ¹Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. ²Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstoßes gegen die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit.

(4) ¹Dem Notar ist es abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln, sich an jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung zu übernehmen. ²Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

(5) ¹Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. ²Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausübt.

(6) Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 14 Abs. 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 14 Abs. 5 u. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 15 [Verweigerung der Amtsausübung]

(1) ¹Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. ²Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

(2) ¹Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. ²Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. ³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 15: IdF d. Art. 1 Nr. 12 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 15 Abs. 2: IdF d. Art. 24 Nr. 1 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 15 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 7 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 16 [Mitwirkungsverbot, Befangenheit]

(1) Soweit es sich bei Amtstätigkeiten des Notars nicht um Beurkundungen nach dem Beurkundungsgesetz handelt, gilt § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1: IdF d. § 57 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. a G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970 u. d. Art. 1 Nr. 13 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 16 Abs. 2: Früherer Abs. 2, 4 u. 5 aufgeh. durch § 57 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. b G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970 früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gemäß § 57 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. c G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970

§ 17 [Gebühren]

(1) ¹Der Notar ist verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. ²Soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung oder die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung vorsehen, sind Gebührenerlaß und Gebührenermäßigung nur zulässig, wenn sie durch eine sittliche Pflicht oder durch eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten sind und die Notarkammer allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat. ³In den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse und der Ländernotarkasse treten diese an die Stelle der Notarkammern. ⁴Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig.

(2) Einem Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 17 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 6 G v. 13.6.1980 I 677 mWv 1.1.1981 u. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 18 [Verschwiegenheitspflicht]

(1) ¹Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. ³Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.

(3) ¹Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. ²Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 18 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 18 Abs. 3 u. 4: Früher Abs. 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 19 [Ampspflichtverletzung, Haftung]

(1) ¹Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Ampspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 23, 24 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber. ³Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Fall einer von einem Beamten be-

gangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. ⁴Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.

(2) ¹Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 23, 24 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. ²Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. ³Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 7 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. ⁴Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 46.

(3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Fußnoten

§ 19: Änd. durch G v. 26.6.1981 I 553 gem. BVerfGE v. 19.10.1982 I 1493 mit Art. 70 GG unvereinbar und daher nichtig, dadurch gilt § 19 wieder in der vorstehend angezeigten, am 31.12.1981 geltenden Fassung

§ 19a [Berufshaftpflichtversicherung]

(1) ¹Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. ²Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. ³Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Pflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte.

(2) ¹Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, daß die Amtspflichtverletzung darin besteht, daß die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,
3. Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird.

²Ist bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nur streitig, ob der Ausschlußgrund gemäß Nummer 1 vorliegt, und lehnt der Berufshaftpflichtversicherer deshalb die Regulierung ab, hat er gleichwohl bis zur Höhe der für den Versicherer, der Schäden aus vorsätzlicher Handlung deckt, geltenden Mindestversicherungssumme zu leisten. ³Soweit der Berufshaftpflichtversicherer den Ersatzberechtigten befriedigt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Notar, die Notarkammer, den Versicherer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 oder einen sonstigen Ersatzberechtigten auf ihn über. ⁴Der Berufshaftpflichtversicherer kann von den Personen, für deren Verpflichtungen er gemäß Satz 2 einzustehen hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(3) ¹Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. ³Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. ⁴Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Landesjustizverwaltung.

(6) Die Landesjustizverwaltung oder die Notarkammer, der der Notar angehört, erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Notars sowie die Versicherungsnummer, soweit der Notar kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn das Notaramt erloschen ist.

(7) (weggefallen)

Fußnoten

§ 19a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 7.8.1981 I 803 mWv 1.1.1983

§ 19a Abs. 1: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994

§ 19a Abs. 2: IdF d. Art. 8 Nr. 2 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994

§ 19a Abs. 2 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 1.3.1999

§ 19a Abs. 3: Früher Abs. 1 Satz 3 bis 6 gem. Art. 8 Nr. 3 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994

§ 19a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 1.3.1999 u. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 13.12.2001 I 3574 mWv 1.1.2002

§ 19a Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 8 Nr. 4 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994; idF d. Art. 9 Nr. 8 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 19a Abs. 5: Früher Abs. 3 gem. Art. 8 Nr. 4 G v. 30.8.1994 II 1438 mWv 10.9.1994; idF d. Art. 9 Abs. 2 G v. 23.11.2007 I 2631 mWv 1.1.2008

§ 19a Abs. 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 19a Abs. 7: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 8 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

3. Abschnitt Die Amtstätigkeit

§ 20 [Beurkundung und Beratung]

(1) ¹Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Beurkundung amtlich von ihnen wahrgenommener Tatsachen.

(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.

(3) ¹Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. ²Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.

(4) Die Notare sind auch zur Vermittlung nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zuständig.

(5) Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.6.2013 | 1800 mWv 1.9.2013

§ 20 Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 § 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 21.9.1994 | 2457 mWv 1.10.1994

§ 20 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 2 § 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 21.9.1994 | 2457 mWv 1.10.1994; idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 26.6.2013 | 1800 mWv 1.9.2013

§ 21 [Ausstellen von Bescheinigungen]

(1) ¹Die Notare sind zuständig,

1. Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung sowie
2. Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Firmenänderung, eine Umwandlung oder sonstige rechtserhebliche Umstände auszustellen,

wenn sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben. ²Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.

(2) ¹Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor über die Eintragung Gewißheit verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen muß. ²Er hat den Tag der Einsichtnahme in das Register oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.

(3) ¹Die Notare sind ferner dafür zuständig, Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht auszustellen. ²Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor durch Einsichtnahme in eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunde über die Begründung der Vertretungsmacht vergewissert hat. ³In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Form und an welchem Tag die Vollmachtsurkunde dem Notar vorgelegen hat.

Fußnoten

§ 21: IdF d. Art. 1 Nr. 18 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 21 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 26.6.2013 | 1800 mWv 1.9.2013

§ 22 [Eidabnahme, eidesstattliche Versicherung]

(1) Zur Abnahme von Eiden sowie zu eidlichen Vernehmungen sind die Notare nur zuständig, wenn der Eid oder die eidliche Vernehmung nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen steht den Notaren in allen Fällen zu, in denen einer Behörde oder sonstigen Dienststelle eine tatsächliche Behauptung oder Aussage glaubhaft gemacht werden soll.

Fußnoten

§ 22 Abs. 3 u. 4: Aufgeh. d. § 57 Abs. 17 Nr. 5 G v. 28.8.1969 | 1513 mWv 1.1.1970

§ 23 [Aufbewahrung und Ablieferung]

Die Notare sind auch zuständig, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen; die §§ 57 bis 62 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 23: IdF d. Art. 1 Nr. 20 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 24 [Betreuung und Vertretung]

(1) ¹Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. ²Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(2) ¹Nimmt ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, daß er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. ²Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, daß er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.

(3) ¹Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 Abs. 2 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, § 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. ²Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.

Fußnoten

§ 24 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 39 Nr. 1 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006, d. Art. 24 Nr. 2 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 3 Nr. 5 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

4. Abschnitt Sonstige Pflichten des Notars

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 25 [Mitarbeiter des Notars]

(1) Der Notar darf Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen, soweit seine persönliche Amtsausübung nicht gefährdet wird.

(2) ¹Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, zur Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Notar Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen darf, wenn die Aufsichtsbehörde dies nach Anhörung der Notarkammer genehmigt hat. ²Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 25 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 9 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 25 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 26 Förmliche Verpflichtung beschäftigter Personen

¹Der Notar hat die von ihm beschäftigten Personen bei ihrer Einstellung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. ²Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 14 Absatz 4 und des § 18 besonders hinzuweisen. ³Hat sich ein Notar mit anderen Personen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt es, wenn ein Notar die Verpflichtung vornimmt. ⁴Der Notar hat in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch die von ihm beschäftigten Personen hinzuwirken. ⁵Den von

dem Notar beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. ⁶Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Notarassessoren und Referendare.

Fußnoten

§ 26: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 30.10.2017 | 3618 mWv 9.11.2017

§ 26a Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) ¹Der Notar darf Dienstleistern ohne Einwilligung der Beteiligten den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 18 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. ²Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Notar im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) ¹Der Notar ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. ²Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) ¹Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Schriftform. ²In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Amtsgeschäft dienen, darf der Notar dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Beteiligte darin eingewilligt hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die die Beteiligten eingewilligt haben, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet haben.

(6) ¹Absatz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Dienstleister nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet wurde. ²Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(7) Andere Vorschriften, die für Notare die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschränken, sowie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 26a: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 30.10.2017 | 3618 mWv 9.11.2017

§ 27 [Anzeige einer gemeinsamen Berufsausübung]

(1) ¹Der Notar hat eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. ²Diese Anzeigepflicht gilt auch für berufliche Verbindungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes. ³Anzuzeigen sind Name, Beruf, weitere berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsort der Beteiligten. ⁴§ 9 bleibt unberührt.

(2) Auf Anforderung hat der Notar der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer die Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume vorzulegen.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 27 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst a G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 18.12.2007

§ 27 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst a u. b G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 18.12.2007

§ 27 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst a G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 18.12.2007

§ 28 [Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit]

Der Notar hat durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Amtsführung, insbesondere die Einhaltung der Mitwirkungsverbote und weiterer Pflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Beurkundungsgesetzes und des Gerichts- und Notarkostengesetzes sicherzustellen.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 28: IdF d. Art. 14 Nr. 1 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 29 [Werbeverbot]

(1) Der Notar hat jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen.

(2) Eine dem Notar in Ausübung seiner Tätigkeiten nach § 8 erlaubte Werbung darf sich nicht auf seine Tätigkeit als Notar erstrecken.

(3) ¹Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Absatz 2 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden hat oder der weitere Kanzleien oder Zweigstellen unterhält, darf auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen, in der Werbung und auf nicht an einer Geschäftsstelle befindlichen Geschäftsschildern seine Amtsbezeichnung als Notar nur unter Hinweis auf seinen Amtssitz angeben. ²Der Hinweis muss der Amtsbezeichnung unmittelbar nachfolgen, ihr im Erscheinungsbild entsprechen und das Wort „Amtssitz“ enthalten. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Geschäftspapiere, die Verzeichnisse oder die Werbung keinen Hinweis auf die Verbindung nach § 9 Absatz 2 oder weitere Kanzleien oder Zweigstellen enthalten.

(4) Amts- und Namensschilder dürfen nur an Geschäftsstellen geführt werden.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 29 Abs. 3 u. 4: Früher Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 9 Nr. 10 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 30 [Pflicht zur Ausbildung]

(1) Der Notar hat bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und von Referendaren nach besten Kräften mitzuwirken.

(2) Der Notar hat den von ihm beschäftigten Auszubildenden eine sorgfältige Fachausbildung zu vermitteln.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 31 [Verhaltenspflicht des Notars]

Der Notar hat sich gegenüber Kollegen, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber in der seinem Amt entsprechenden Weise zu verhalten.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 32 [Halten von Gesetzblättern]

¹Der Notar hat das Bundesgesetzblatt Teil I, das Gesetzblatt des Landes, das Bekanntmachungsblatt der Landesjustizverwaltung und das Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer zu halten. ²Sind mehrere Notare zu gemeinsamer Berufsausübung verbunden, so genügt der gemeinschaftliche Bezug je eines Stücks.

Fußnoten

4. Abschnitt (§§ 25 bis 32): Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 33 Elektronische Signatur

(1) ¹Der Notar muss über ein auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters und über die technischen Mittel für die Erzeugung und Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen. ²Bei der erstmaligen Beantragung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen hat die Identifizierung durch die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Notars unter dem Antrag zu erfolgen. ³Das qualifizierte Zertifikat muss mit einem Attribut versehen sein, welches den Inhaber als Notar ausweist und daneben den Amtssitz des Notars sowie das Land und die Notarkammer enthält, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf sein qualifiziertes Zertifikat nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter beziehen, der gewährleistet, dass das Zertifikat unverzüglich gesperrt wird, sobald das Erlöschen des Amtes des Notars oder eine vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen wird.

(3) ¹Der Notar darf die zur Erzeugung amtlicher qualifizierter Signaturen bestimmten elektronischen Signaturerstellungsdaten nur selbst verwalten. ²Er darf die hierzu bestimmte qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit keiner anderen Person überlassen und er darf keine Wissensdaten preisgeben, die er zur Identifikation gegenüber seiner qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit benutzt.

Fußnoten

§§ 33 u. 34: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 34 Meldepflichten

¹Der Notar hat der Aufsichtsbehörde sowie derjenigen Notarkammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat, unverzüglich mitzuteilen, wenn er feststellt oder begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass

1. sein Amtssiegel dauerhaft oder zeitweise abhandengekommen ist oder missbraucht wurde oder eine Fälschung seines Amtssiegels im Umlauf ist,
2. seine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit abhandengekommen ist, missbraucht oder manipuliert wurde oder Wissensdaten zur Identifikation des Notars gegenüber der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit einer anderen Person bekannt geworden sind,
3. Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notaraktenspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht, manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind.

²Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Notar außerdem unverzüglich eine Sperrung des qualifizierten Zertifikats bei dem Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen und den Nachweis über die Sperrung mit der Mitteilung nach Satz 1 vorzulegen. ³Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Notarkammer unverzüglich die Bundesnotarkammer zu unterrichten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen NotaraktenSpeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters auch im Hinblick auf die von anderen Stellen übermittelten oder verwahrten Daten betroffen ist.

Fußnoten

§§ 33 u. 34: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

Abschnitt 4a Führung der Akten und Verzeichnisse

Fußnoten

Abschnitt 4a (Teil 1) (Überschrift vor § 35): Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 35 (weggefallen)

Fußnoten

§ 35: Aufgeh. durch § 57 Abs. 17 Nr. 8 G v. 28.8.1969 | 1513 mWv 1.1.1970

§ 36 Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

(1) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten und Verzeichnisse, über deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung. ²Insbesondere sind darin nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die vom Notar zu den Akten zu nehmenden Unterlagen sowie die in die Verzeichnisse einzutragenden Angaben einschließlich der zu erhebenden Daten und der insoweit zu beachtenden Fristen,
2. die Aufbewahrungsfristen,
3. die Einzelheiten der elektronischen Führung von Akten und Verzeichnissen nach § 35 Absatz 2 sowie über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität, der Transparenz und der Verfügbarkeit auch über die Amtszeit des Notars hinaus einschließlich der zulässigen Datenformate sowie der Schnittstellen und der Datenverknüpfungen zwischen den Akten und Verzeichnissen,
4. die Voraussetzungen, unter denen die durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehene Übertragung eines in Papierform vorliegenden Schriftstücks in die elektronische Form unterbleiben kann.

³Bei der Bemessung der Aufbewahrungsfristen nach Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere der Zweck der Verfügbarkeit der Akten und Verzeichnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Amtshaftungsansprüchen die Möglichkeit der Sachaufklärung gegeben bleibt.

(2) ¹Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass neben den für das Auffinden von Urkunden erforderlichen Eintragungen weitere Angaben in das Urkundenverzeichnis eingetragen werden können oder sollen. ²Sie kann zudem nähere Bestimmungen treffen über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten

1. im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten,
2. zur Führung anderer Akten und Verzeichnisse des Notars sowie
3. für die Zwecke der Aufsicht.

Fußnoten

§ 36: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 1.1.2020

§ 37 (weggefallen)

Fußnoten

§ 37: Aufgeh. durch § 57 Abs. 17 Nr. 8 G v. 28.8.1969 | 1513 mWv 1.1.1970

5. Abschnitt Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notarvertreter

§ 38 [Abwesenheit des Notars]

¹Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

§ 39 [Notarvertreter]

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf seinen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Vertreter bestellen; die Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahres eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständiger Vertreter). ²Die Bestellung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(2) ¹Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden. ²Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.

(3) ¹Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. ²Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, Notarassessor oder Notar außer Dienst übertragen werden; als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. ³Es soll - abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 - nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amtes bereit ist. ⁴Für den Notar kann auch ein nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19a entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§ 39 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 39 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991 u. d. Art. 30 Nr. 1 G v. 27.4.2002 | 1467 mWv 1.5.2002

§ 39 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 7 § 15 Nr. 1 G v. 12.9.1990 | 2002 mWv 1.1.1992

§ 39 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 1.1.1983

§ 40 [Bestellung]

(1) ¹Der Vertreter wird durch schriftliche Verfügung bestellt. ²Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. ³Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars nach § 13 vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.

(2) Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

§ 41 [Befugnisse]

(1) ¹Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars. ²Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars zu gebrauchen.

(2) Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als dem von ihm vertretenen Notar die Amtsausübung untersagt wäre.

Fußnoten

§ 41 Abs. 2: IdF d. § 57 Abs. 17 Nr. 9 G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970

§ 42 [Zuständigkeit bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten]

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Notar und dem Notarvertreter, welche die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Fußnoten

§ 42: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 43 [Vergütung des von Amts wegen bestellten Vertreters]

Der Notar hat dem ihm von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 39 Abs. 2) eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 44 [Beginn und Ende der Amtsbefugnis]

(1) ¹Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amtes und endet, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Notar. ²Während dieser Zeit soll sich der Notar der Ausübung seines Amtes enthalten.

(2) Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 39 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

§ 45 [Aktenverwahrung bei Abwesenheit]

(1) ¹Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, wenn ihm ein Vertreter nicht bestellt ist, seine Akten einschließlich der Verzeichnisse und Bücher einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. ²Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

(2) Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht der Akten zu gestatten.

(3) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten nicht nach Absatz 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht der Akten verlangt, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) ¹Der Notar, der die Akten in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. ²Für die Erteilung der Ausfertigungen oder Abschriften durch das Amtsgericht gelten die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Urkunden. ³In dem Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) Die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften stehen, wenn die Akten durch einen Notar verwahrt werden, diesem und, wenn die Akten durch das Amtsgericht verwahrt werden, der Staatskasse zu.

§ 46 [Ampspflichtverletzung des Vertreters]

¹Für eine Ampspflichtverletzung des Vertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. ²Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

6. Abschnitt Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthebung. Notariatsverwalter

Fußnoten

Überschrift vor § 47: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 47 [Erlöschen des Amtes]

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Entlassung aus dem Amt (§ 48),
2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,
3. vorübergehende Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c),
4. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Absatz 2,
5. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die einen Amtsverlust (§ 49) zur Folge hat,
6. bestandskräftige Amtsenthebung (§ 50),
7. rechtskräftiges disziplinargerichtliches Urteil, in dem auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3) erkannt worden ist.

Fußnoten

§ 47: IdF d. Art. 9 Nr. 11 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 48 [Entlassung]

¹Der Notar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. ²Das Verlangen muß der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. ³Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.

§ 48a [Erreichen der Altersgrenze]

Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.

Fußnoten

§ 48a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 48b [Vorübergehende Amtsniederlegung]

(1) Wer als Notarin oder als Notar

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt, kann das Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend niederlegen.

(2) Die Dauer der Amtsniederlegung nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit der Amtsniederlegung nach § 48c zwölf Jahre nicht überschreiten.

Fußnoten

§ 48b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 48c [Wiederantritt nach Amtsniederlegung]

(1) ¹Erklärt der Notar mit dem Antrag auf Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b, sein Amt innerhalb von höchstens einem Jahr am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt. ²§ 97 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Nach erneuter Bestellung am bisherigen Amtssitz ist eine nochmalige Amtsniederlegung nach Absatz 1 innerhalb der nächsten beiden Jahre ausgeschlossen; § 48b bleibt unberührt. ²Die Dauer mehrfacher Amtsniederlegungen nach Absatz 1 darf drei Jahre nicht überschreiten.

Fußnoten

§ 48c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 25 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 49 [Strafgerichtliche Verurteilung]

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesjustizbeamten.

§ 50 [Enthebung aus dem Amt]

(1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben,

1. wenn die Voraussetzungen des § 5 wegfallen oder sich nach der Bestellung herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muß;
3. wenn er sich weigert, den in § 13 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;
4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt oder eine nach § 8 Abs. 3 genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt und die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder die nach § 8 Abs. 3 erforderliche Genehmigung im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegen;
5. wenn er entgegen § 8 Abs. 2 eine weitere berufliche Tätigkeit ausübt oder sich entgegen den Bestimmungen von § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 mit anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat;
6. wenn er in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Notars eröffnet oder der Notar in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;
7. wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben;
8. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse, die Art seiner Wirtschaftsführung oder der Durchführung von Verwahrungsgeschäften die Interessen der Rechtsuchenden gefährden;
9. wenn er wiederholt grob gegen

- a) Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes oder
- b) Pflichten gemäß § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 des Beurkundungsgesetzes verstößt;

10. wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (§ 19a) unterhält.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen vor, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, so kann auch der Notar seines Amtes enthoben werden.

(3) ¹Für die Amtsenthebung ist die Landesjustizverwaltung zuständig. ²Sie entscheidet nach Anhörung der Notarkammer.

(4) ¹In den auf die Amtsenthebung nach Absatz 1 Nr. 7 gerichteten Verfahren sind für die Bestellung eines Vertreters des Notars für das Verwaltungsverfahren, der zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist, für die Pflicht des Notars, sich ärztlich untersuchen zu lassen, und für die Folgen einer Verweigerung seiner Mitwirkung die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. ²Zum Vertreter soll ein Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. ³Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.

Fußnoten

§ 50 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 50 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 50 Abs. 1 Nr. 6 (früher Nr. 5): IdF d. Art. 15 Nr. 2 Buchst. a nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 | 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999 iVm Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.12.1998 | 3836 mWv 1.1.1999; jetzt Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998 u. idF d. Art. 4 Abs. 2 G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013

§ 50 Abs. 1 Nr. 7: Früher Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 30 Nr. 2 G v. 27.4.2002 | 1467 mWv 1.5.2002

§ 50 Abs. 1 Nr. 8: Früher Nr. 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. c und d nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 50 Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 2 G v. 15.7.2013 | 2378 mWv 1.10.2013

§ 50 Abs. 1 Nr. 10 (früher Nr. 8): Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 1.1.1983; jetzt Nr. 10 gem. Art. 1 Nr. 26 Buchst. d2 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 50 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. a G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 50 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 50 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 26 Buchst. f nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 50 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 51 [Aktenaufbewahrung]

(1) ¹Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so sind die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden dem Amtsgericht in Verwahrung zu geben. ²Die Landesjustizverwaltung kann die Verwahrung einem anderen Amtsgericht oder einem Notar übertragen. ³Die Vorschriften des § 45 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Amtsgericht zu vernichten.

(3) Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem er seinen früheren Amtssitz hatte, zum Notar bestellt, so können ihm die nach Absatz 1 in Verwahrung genommenen Bücher und Akten wieder ausgehändigt werden.

(4) ¹Wird der Amtssitz eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, so bleiben die Akten und Bücher in seiner Verwahrung. ²Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

(5) ¹Die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv und die Vernichtung von Notariatsakten regelt die Landesjustizverwaltung. ²Sind Notariatsakten an ein Staatsarchiv abgegeben worden, so werden Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften, wenn es sich um Urkunden eines noch in seinem Amt befindlichen Notars oder um Urkunden handelt, die auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 einem anderen Notar zur Verwahrung übergeben waren, vom Notar, sonst von dem Amtsgericht erteilt, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hatte. ³Die Vorschriften des § 45 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 51 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 27 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998
§ 51 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 52 [Weiterführung der Amtsbezeichnung]

(1) ¹Mit dem Erlöschen des Amtes erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Notar“ oder „Notarin“ zu führen. ²Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden Zusatz geführt werden.

(2) ¹Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars durch Entlassung (§ 48), wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a) oder durch Amtsenthebung aus den in § 50 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Gründen erloschen, so kann die Landesjustizverwaltung dem früheren Notar die Erlaubnis erteilen, seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" weiterzuführen. ²Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, wenn sein Amt durch Entlassung (§ 48) oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a) erloschen ist oder ihm nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt worden ist, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

(3) ¹Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Notar außer Dienst“ oder „Notarin außer Dienst“ zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 47 Nummer 5 und 7 oder in § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden. ²Ist der frühere Notar zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so erlischt die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1, wenn er sich nach dem Wegfall seiner Zulassung nicht weiterhin Rechtsanwalt nennen darf.

Fußnoten

§ 52 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. a G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009
§ 52 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991 u. d. Art. 1 Nr. 28 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. b G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009
§ 52 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 7.8.1981 | 803 mWv 14.8.1981 u. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991
§ 52 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 9 Nr. 12 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 52 Abs. 3 Satz 2: Früher Satz 3; Früherer Satz 2 aufgeh. gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. bb u. cc G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 53 [Übernahme von Räumen und Angestellten]

(1) ¹Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden, so bedarf ein anderer an dem Amtssitz bereits ansässiger Notar der Genehmigung der Landesjustizverwaltung, wenn er seine Geschäftsstelle in Räume des ausgeschiedenen Notars verlegen oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will. ²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(2) Die Gültigkeit der aus Anlaß der Übernahme oder Anstellung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

Fußnoten

§ 53 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 54 [Vorläufige Amtsenthebung]

(1) ¹Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn das Betreuungsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 50 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

²Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, kann auch ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Disziplinargericht vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn ein anwaltsgerichtliches Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist. ²Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens gelten entsprechend.

³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorläufig seines Amtes als Notar enthoben, so kann das Disziplinargericht gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängen, wenn zu erwarten ist, daß im Disziplinarverfahren gegen ihn auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) erkannt werden wird.

(4) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein,

1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft angeordnet ist, für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 150 oder ein Vertretungsverbot für das Gebiet des Zivilrechts nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung verhängt ist, für dessen Dauer;
3. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sofortiger Vollziehung verfügt ist, vom Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung an für die Dauer ihrer Wirksamkeit.

(5) Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung eines Notars nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 7 § 15 Nr. 2 G v. 12.9.1990 | 2002 mWv 1.1.1992 u. d. Art. 24 Nr. 3 G v. 17.12.2008 | 2586 mWv 1.9.2009

§ 54 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 Buchst. a G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 54 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 17.6.2009 | 1282 mWv 1.1.2010

§ 54 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

§ 54 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991 u. d. Art. 9 Nr. 13 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 54 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 54 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 30 Buchst. b u. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 54 Abs. 4 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 30 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 3 Nr. 10 Buchst. c G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 55 [Aktenverwahrung und Amtshandlungen bei vorläufiger Amtsenthebung]

(1) ¹Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung hat das Amtsgericht, wenn dem Notar kein Vertreter bestellt ist, seine Akten und Bücher sowie Siegel, Stempel und Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. ²§ 45 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. ²Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht. ³Amtsgeschäfte nach § 23 kann der Notar nicht mehr vornehmen.

Fußnoten

§ 55 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 14.8.1981

§ 56 [Notariatsverwalter]

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden oder übt im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar sein Amt nicht persönlich aus, so soll in der Regel an seiner Stelle ein Notarassessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betraut werden, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen (Notariatsverwalter).

(2) ¹Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. ²In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist über ein Jahr hinaus verlängert werden. ³Innerhalb der ersten drei Monate ist der Notariatsverwalter berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. ⁴Wird zur Abwicklung der Anwaltskanzlei ein Abwickler bestellt, so kann dieser auch mit der Abwicklung der Notariatsgeschäfte als Notariatsverwalter betraut werden.

(3) Hat ein Notar sein Amt nach § 48c vorübergehend niedergelegt, wird ein Verwalter für die Dauer der Amtsniederlegung, längstens für ein Jahr, bestellt.

(4) Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben, so kann ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 2 Satz 1) nicht zweckmäßig erscheint.

(5) Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwalters zu übernehmen.

Fußnoten

§ 56 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 56 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 56 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 56 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 31 Buchst. a u. idF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 56 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 31 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 56 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 31 Buchst. c u. idF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 56 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 31 Buchst. c u. idF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 57 [Pflichten des Notariatsverwalters, Bestallungsurkunde]

(1) Der Notariatsverwalter untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Notare geltenden Vorschriften.

(2) ¹Der Notariatsverwalter wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. ²Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor der Übernahme seines Amtes vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. ³§ 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 57 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 57 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 32 u. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 58 [Fortführung der Amtsgeschäfte, Kostenforderung]

(1) Der Notariatsverwalter übernimmt die Akten und Bücher des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie die dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände; sind bei der Bestellung des Notariatsverwalters die Akten und Bücher bereits von dem Amtsgericht in Verwahrung genommen (§ 51 Abs. 1 Satz 1), so sind sie in der Regel zurückzugeben.

(2) ¹Der Notariatsverwalter führt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. ²Die Kostenforderungen stehen dem Notariatsverwalter zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden. ³Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) ¹Soweit die Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, erteilt der Notariatsverwalter die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 89 des Gerichts- und Notarkostengesetzes); lehnt er die Erteilung ab, so kann der Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Entscheidung des Landgerichts nach § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes beantragen. ²Ist dem Notar ein anderer Amtssitz zugewiesen, so bleibt er neben dem Notariatsverwalter zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt. ³Der Notariatsverwalter hat ihm Einsicht in die Bücher und Akten zu gewähren; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Notar.

Fußnoten

§ 58 Abs. 1 bis 3: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 58 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 24 Nr. 4 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 14 Nr. 2 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 59 [Vergütung des Notariatsverwalters]

(1) ¹Der Notariatsverwalter führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser festzusetzende angemessene Vergütung. ²Er hat mit der Notarkammer, soweit nicht eine andere Abrede getroffen wird, monatlich abzurechnen. ³Führt er die der Notarkammer zukommenden Beträge nicht ab, so können diese wie rückständige Beiträge beigetrieben werden.

(2) Die Notarkammer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Bezügen des Notariatsverwalters nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder als sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(3) ¹Die Notarkammer kann allgemein oder im Einzelfall eine von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. ²Absatz 2 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Fußnoten

§ 59 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. a u. Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 59 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 59 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 60 [Überschüsse aus Notariatsverwaltungen]

(1) Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer durchgeführten Notariatsverwaltungen müssen vorrangig zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

(2) ¹Verbleibende Überschüsse sind, soweit Versorgungseinrichtungen nach § 67 Abs. 4 Nr. 2 eingerichtet sind, diesen zuzuwenden. ²Bestehen Versorgungseinrichtungen nicht, fließen verbleibende Überschüsse der Notarkammer zu.

Fußnoten

§ 60: IdF d. Art. 1 Nr. 33a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585; 1999, 194 mWv 8.9.1998

§ 61 [Ampflichtverletzung des Notariatsverwalters]

(1) ¹Für eine Ampflichtverletzung des Notariatsverwalters haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverwalter als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverwalter ist dieser allein verpflichtet. ²Das gleiche gilt, soweit der Notariatsverwalter nach § 46 oder § 19 Abs. 2 für Ampflichtverletzungen eines Vertreters oder eines Notarassessors haftet. ³§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar. ⁴Die Haftung der Notarkammer ist auf den Betrag der Mindestversicherungssummen von nach Absatz 2 abzuschließenden Versicherungen beschränkt.

(2) ¹Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverwalter gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungen zu sichern, die den in §§ 19a und 67 Abs. 3 Nr. 3 gestellten Anforderungen genügen müssen. ²Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverwalter im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Ampflichtverletzungen des Notariatsverwalters besteht nicht.

Fußnoten

§ 61 Abs. 1 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998
§ 61 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 34 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 61 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 7.8.1981 I 803 mWv 1.1.1983

§ 61 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 34 Buchst. b u. Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 61 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 61 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 62 [Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Notarkammer und Notariatsverwalter]

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverwalter, welche die Vergütung, die Abrechnung (§ 59) oder die Haftung für Ampflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Fußnoten

§ 62: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991; idF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 63 [Akteneinsicht der Notarkammer]

(1) Der Notariatsverwalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Notarkammer Akten und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 63 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 64 [Dauer und Ende der Amtsbefugnis]

(1) ¹Das Amt eines nach § 56 Abs. 1 bestellten Notariatsverwalters endigt, wenn ein neuer Notar bestellt wird oder der vorläufig seines Amtes enthobene oder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 an der persönlichen Amtsausübung verhinderte Notar sein Amt wieder übernimmt. ²Die Amtsbefugnis des Notariatsverwalters dauert fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt ist. ³Die Landesjustizverwaltung kann die Bestellung aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen.

(2) ¹Das Amt eines nach § 56 Abs. 2 bestellten Notariatsverwalters endigt mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Übernimmt nach der Beendigung des Amtes des Notariatsverwalters der frühere Notar das Amt wieder oder wird dem neu bestellten Notar gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 die Verwahrung der Akten und Bücher übertragen, so führt der Notar die von dem Notariatsverwalter begonnenen Amtsgeschäfte fort. ²Die nach Übernahme des Amtes durch den Notar fällig werdenden Kostenforderungen stehen diesem zu. ³Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme des Amtes an den Notariatsverwalter gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(4) ¹Die dem Notariatsverwalter zustehenden Kostenforderungen werden nach der Beendigung seines Amtes von der Notarkammer im eigenen Namen eingezogen. ²Die §§ 19, 88 bis 90 und 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes gelten entsprechend. ³Die Notarkammer kann den neu bestellten oder wieder in sein Amt eingesetzten Notar damit beauftragen, die ausstehenden Forderungen auf ihre Kosten einzuziehen.

Fußnoten

§ 64 Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 u. 3 u. Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 53 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 64 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 14 Nr. 3 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

7. Abschnitt Allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

Fußnoten

7. Abschn. (§ 64a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 64a [Anwendbarkeit des VwVfG, Übermittlung personenbezogener Informationen]

(1) Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) ¹Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Bestellung zum Notar, zum Vertreter oder Notariatsverwalter, für die Ernennung zum Notarassessor, für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. ²Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. ³Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung der Amtsenthebung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 8 übermittelt werden; die zuständige Stelle darf die ihr übermittelten Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den ihr diese übermittelt worden sind.

Fußnoten

7. Abschn. (§ 64a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 64a Abs 1: IdF d. Art. 3 Nr. 11 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 64a Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 11 Buchst. b u. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 64a Abs. 2 Satz 1 (früher Abs. 3 Satz 1): IdF d. Art. 2a nach Maßgabe d. Art. 8 G v. 31.8.1998 I 2600 (BRAO/PatAnwOuaÄndG) mWv 1.3.1999

Zweiter Teil Notarkammern und Bundesnotarkammer

1. Abschnitt Notarkammern

§ 65 [Bildung und Sitz der Notarkammer]

(1) ¹Die Notare, die in einem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, bilden eine Notarkammer. ²Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden.

(2) ¹Die Notarkammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Sitz der Notarkammer.

Fußnoten

§ 65 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 14 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 66 [Satzung, Staatsaufsicht, Tätigkeitsbericht]

(1) ¹Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Kammerversammlung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung und sind in einem von ihr bezeichneten Blatt zu veröffentlichen.

(2) ¹Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. ²Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragene Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schlusse des Geschäftsjahrs legt die Notarkammer der Landesjustizverwaltung einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notare und Notarassessoren vor.

Fußnoten

§ 66 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 34b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 9 Nr. 15 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 66 Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 15 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 67 [Aufgaben]

(1) ¹Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. ²Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen.

(2) ¹Der Notarkammer obliegt es, in Richtlinien die Amtspflichten und sonstigen Pflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch

Satzung näher zu bestimmen. ²§ 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Richtlinien können nähere Regelungen enthalten:

1. zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars,
2. für das nach § 14 Abs. 3 zu beachtende Verhalten,
3. zur Wahrung fremder Vermögensinteressen,
4. zur Beachtung der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung,
5. über die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume,
6. über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen,
7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Amtstätigkeit, das Auftreten in der Öffentlichkeit, die Geschäftspapiere, die Führung von Titeln und weiteren Berufsbezeichnungen, die Führung des Namens in Verzeichnissen sowie die Anbringung von Amts- und Namensschildern im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen,
8. für die Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter,
9. über die bei der Vornahme von Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle zu beachtenden Grundsätze,
10. über den erforderlichen Umfang der Fortbildung,
11. über die besonderen Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber.

(3) Außer den der Notarkammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt es ihr,

1. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
2. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;
3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht durch Versicherungsverträge nach § 19a gedeckt sind, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen oder weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. ²Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar und für jeden Versicherungsfall mindestens 250 000 Euro für Schäden aus wissentlichen Pflichtverletzungen und mindestens 500 000 Euro für Schäden aus sonstigen Pflichtverletzungen betragen muß; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. ³§ 19a Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf;
4. Notardaten und technische Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notaraktenspeicher zu verwalten;
5. die Stellung als Notar oder Notariatsverwalter sowie sonstige amts- oder berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten zu bestätigen; die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.

(4) ¹Die Notarkammer kann weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. ²Sie kann insbesondere

1. Fürsorgeeinrichtungen unterhalten,
2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Vorsorgeeinrichtungen unterhalten,
3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, deren Zweck darin besteht, als Versicherer die in Absatz 3 Nr. 3 aufgeführten Versicherungsverträge abzuschließen, die Gefahren aus Pflichtverletzungen abdecken, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren verursacht worden sind,
4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei folgenden Schäden ermöglichen:
 - a) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren entstehen und die nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind,
 - b) Schäden, die durch amtlich verwahrte, aber nicht mehr aufzufindende Urkunden entstehen, die nicht durch § 19a oder durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind und für die der Geschädigte auf keine andere zumutbare Weise Ersatz erlangen kann, wobei die Höhe der Leistungen auf 500 000 Euro je Urkunde beschränkt ist.

(5) Die Notarkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Notare anfordert.

(6) Die Landesjustizverwaltung benachrichtigt die Notarkammer unverzüglich über

1. die Bestellung eines Notars, Notariatsverwalters oder Notarvertreters, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer der Bestellung,
2. das Erlöschen des Amtes eines Notars oder Notariatsverwalters und den Widerruf der Bestellung eines Notarvertreters,
3. eine vorläufige Amtsenthebung,
4. die Verlegung eines Amtssitzes eines Notars,
5. eine anderweitige Zuweisung der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2.

(7) (weggefallen)

Fußnoten

§ 67 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 35 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7: IdF d. Art. 9 Nr. 16 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 67 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 67 Abs. 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 67 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 1.1.1983

§ 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Halbsatz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 1.3.1999 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 13.12.2001 | 3574 mWv 1.1.2002

§ 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998, d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. a G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 67 Abs. 3 Nr. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. cc G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 67 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. b G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 67 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 67 Abs. 5 (früher Abs. 4): Früherer Abs. 4 wurde Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998, sodann Abs. 6 gem. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2006 | 3416 mWv 31.12.2006; früherer Abs. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c u. früherer Abs. 6 jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. d G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 67 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. e G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 67 Abs. 7 (früher Abs. 6): Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 12 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 68 [Organe]

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Kammerversammlung.

Fußnoten

§ 68: IdF d. Art. 9 Nr. 17 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 69 [Vorstand]

(1) ¹Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Vorschrift des § 70, die Befugnisse der Notarkammer wahr. ²In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Kammerversammlung, deren Genehmigung nachzuholen ist.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Vorstands werden von der Kammerversammlung auf vier Jahre gewählt.

(3) Sind in dem Bezirk einer Notarkammer zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare und Anwaltsnotare bestellt, so müssen der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstands zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein.

Fußnoten

§ 69 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 17 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 69 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 17 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 69a [Verschwiegenheitspflicht, Aussageverweigerungsrecht]

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. ²Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 67 Abs. 4 sowie für Notare und Notarassessoren, die zur Mitarbeit in der Notarkammer oder in den Einrichtungen herangezogen werden.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) ¹Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Notarkammer. ²Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabwendbar erfordern. ³§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 69a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 20 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 69a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 36 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 9 Nr. 18 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 69b [Bildung von Abteilungen]

(1) ¹Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Geschäftsordnung der Notarkammer es zuläßt. ²Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) ¹Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. ²Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) ¹Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. ²Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. ³Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Notarkammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.

Fußnoten

§ 69b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 36a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998
§ 69b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 18 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 70 [Aufgaben des Präsidenten]

(1) Der Präsident vertritt die Notarkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Notarkammer und des Vorstandes.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Kammerversammlung den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

Fußnoten

§ 70 Abs. 1 u. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 19 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 70 Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 19 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 [Kammerversammlung]

(1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) ¹Der Präsident muß die Kammerversammlung alljährlich einmal einberufen. ²Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.

(3) ¹Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Kammerversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. ³In dringenden Fällen kann der Präsident die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Der Kammerversammlung obliegt insbesondere,

1. die Satzung der Notarkammer nach § 66 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen;

2. die Richtlinien nach § 67 Abs. 2 zu beschließen;

3. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge zu bestimmen;

4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;

5. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Notarkammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

Fußnoten

§ 71 Abs. 1: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. c G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. d DBuchst. aa G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 Abs. 4 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. d DBuchst. bb G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 71 Abs. 4 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 71 Abs. 4 Nr. 3: Früher Nr. 1 gem. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 71 Abs. 4 Nr. 4: Früher Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 71 Abs. 4 Nr. 5: Früher Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 9 Nr. 20 Buchst. d DBuchst. bb G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 72 [Erlass von Satzungen]

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.

§ 73 [Erhebung von Beiträgen]

(1) Die Notarkammer erhebt von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Notarkammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

Fußnoten

§ 73 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 21 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 74 [Auskunftsrecht]

(1) ¹Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Notarkammer verlangen. ²Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 67 Abs. 4 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(2) ¹Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. ²Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen. ³Das Zwangsgeld fließt der Notarkammer zu; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben.

Fußnoten

§ 74: IdF d. Art. 1 Nr. 21 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 74 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 21 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 74 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 36 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 74 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 13.12.2001 | 3574 mWv 1.1.2002

§ 75 [Ermahnung, Einspruch]

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) ¹Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar oder Notarassessor zu hören. ²Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

(3) ¹Die Ermahnung ist zu begründen. ²Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. ³Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) ¹Gegen den Bescheid kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Wird der Einspruch gegen die Ermahnung durch den Vorstand der Notarkammer zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. ³Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. ⁴Auf das Verfahren des Gerichts sind im Übrigen die Vorschriften des Bundesdisziplingesetzes über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend anzuwenden. ⁵So weit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) ¹Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen nach § 94 oder im Disziplinarwege unberührt. ²Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam. ³Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist die Ausübung der Aufsichts- und Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

Fußnoten

§ 75: IdF d. Art. 1 Nr. 22 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 75 Abs. 5 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 17.6.2009 | 1282 mWv 1.1.2010

2. Abschnitt Bundesnotarkammer

§ 76 [Bildung Sitz]

(1) Die Notarkammern werden zu einer Bundesnotarkammer zusammengeschlossen.

(2) Der Sitz der Bundesnotarkammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 77 [Staatsaufsicht, Satzung]

(1) Die Bundesnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. ²Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Vertreterversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Fußnoten

§ 77 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 52 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 78 Aufgaben

(1) ¹Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. ²Sie hat insbesondere

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
4. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;
5. durch Beschluss der Vertreterversammlung Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Absatz 2 zu erlassenden Richtlinien auszusprechen;
6. Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen;
7. den Elektronischen Notaraktenspeicher (§ 78k) zu führen;
8. das Notarverzeichnis (§ 78l) zu führen;
9. die besonderen elektronischen Notarpostfächer (§ 78n) einzurichten.

(2) Die Bundesnotarkammer führt

1. das Zentrale Vorsorgeregister (§ 78a),
2. das Zentrale Testamentsregister (§ 78c),
3. das Elektronische Urkundenarchiv (§ 78h).

(3) ¹Die Bundesnotarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. ²Sie kann insbesondere

1. Maßnahmen ergreifen, die der wissenschaftlichen Beratung der Notarkammern und ihrer Mitglieder, der Fortbildung von Notaren, der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare dienen,
2. Notardaten verwalten und
3. die elektronische Kommunikation der Notare mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten sowie die elektronische Aktenführung und die sonstige elektronische Datenverarbeitung der Notare unterstützen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 78a Zentrales Vorsorgeregister; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. ²Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben aufgenommen werden über

1. Vollmachtgeber,

2. Bevollmächtigte,
3. die Vollmacht und deren Inhalt,
4. Vorschläge zur Auswahl des Betreuers,
5. Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und
6. den Vorschlagenden.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung und Führung des Registers,
2. die Auskunft aus dem Register,
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78b Auskunft und Gebühren

(1) ¹Die Registerbehörde erteilt Gerichten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister.

²Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(2) ¹Das Zentrale Vorsorgeregister wird durch Gebühren finanziert. ²Die Registerbehörde kann Gebühren für die Aufnahme von Erklärungen in das Register erheben. ³Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, der für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

⁴Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner. ⁵Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

(3) ¹Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme, der dauerhaften Führung und der Nutzung des Zentralen Vorsorgeregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. ²Dabei ist auch der für die Aufnahme von Erklärungen in das Register gewählte Kommunikationsweg zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. ³Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78c Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden und sonstige Daten nach § 78d. ²Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. ³Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung und Führung des Registers,
2. die Auskunft aus dem Register,
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.

(3) ¹In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 1 getroffen werden. ²Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von

1. § 78e Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
2. der elektronischen Benachrichtigung nach § 78e Satz 4;
3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78d Inhalt des Zentralen Testamentsregisters

(1) ¹In das Zentrale Testamentsregister werden aufgenommen:

1. Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden, die
 - a) von Notaren nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes oder von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind,
 - b) nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind,
2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind.

²Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(2) ¹Erbfolgerelevante Urkunden sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen. ²Verwahrangaben sind Angaben, die zum Auffinden erbfolgerrelevanter Urkunden erforderlich sind.

(3) Registerfähig sind nur erbfolgerelevante Urkunden, die

1. öffentlich beurkundet worden sind oder
2. in amtliche Verwahrung genommen worden sind.

(4) ¹Handelt es sich bei einem gerichtlichen Vergleich um eine erbfolgerelevante Urkunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78c Absatz 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung. ²Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78e Sterbefallmitteilung

¹Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). ²Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 vorliegen. ³Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und
2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahranlagen nach § 78d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

⁴Die Benachrichtigung erfolgt elektronisch.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78f Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister

(1) ¹Die Registerbehörde erteilt auf Ersuchen

1. Gerichten Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren Auskunft über Verwahranlagen aus dem Zentralen Testamentsregister.

²Die Auskunft wird nur erteilt, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gerichte und Notare erforderlich ist. ³Auskünfte können zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen Einwilligung eingeholt werden.

(2) Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(3) ¹Die Registerbehörde kann Gerichte bei der Ermittlung besonders amtlich verwahrter Urkunden unterstützen, für die mangels Verwahranlage keine Eintragung im Zentralen Testamentsregister vorliegt. ²Die Verwahranlagen der nach Satz 1 ermittelten Verfügungen von Todes wegen sind nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Zentrale Testamentsregister zu melden.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78g Gebühren des Zentralen Testamentsregisters

(1) ¹Das Zentrale Testamentsregister wird durch Gebühren finanziert. ²Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für

1. die Aufnahme von Erklärungen in das Testamentsregister und
2. die Erteilung von Auskünften aus dem Testamentsregister nach § 78f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(2) ¹Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 der Erblasser,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Veranlasser des Auskunftsverfahrens.

²Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. ³Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

(3) ¹Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Zentralen Testamentsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. ²Dabei sind auch die Kosten für die Überführung der Verwahrungsnachrichten nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz zu berücksichtigen. ³Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 9 Absatz 1 und 3 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.

(4) ¹Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. ³Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 78h Elektronisches Urkundenarchiv; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bundesnotarkammer betreibt als Urkundenarchivbehörde ein zentrales elektronisches Archiv, das den Notaren die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses ermöglicht (Elektronisches Urkundenarchiv). ²Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Urkundenarchivbehörde.

(2) ¹Die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität, die Vertraulichkeit und die Transparenz der Daten des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses und der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. ²Die Urkundenarchivbehörde trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Erhaltung des Beweiswerts der verwahrten elektronischen Dokumente dauerhaft zu gewährleisten, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf.

(3) ¹Elektronische Dokumente, die im Elektronischen Urkundenarchiv zusammen verwahrt werden, müssen derart miteinander verknüpft sein, dass sie nur zusammen abgerufen werden können. ²§ 42 Absatz 3 und § 49 Absatz 5 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs,
2. die Führung und den technischen Betrieb,
3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,
4. die Einzelheiten der Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 | 1396 mWv 9.6.2017

§ 78i Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv

¹Der Zugang zum Urkundenverzeichnis, zum Verwahrungsverzeichnis und zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten steht ausschließlich der für die Verwahrung zuständigen Stelle zu. ²Hierzu trifft die Urkundenarchivbehörde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Fußnoten

§ 78j Gebühren des Elektronischen Urkundenarchivs

(1) ¹Das Elektronische Urkundenarchiv wird durch Gebühren finanziert. ²Die Urkundenarchivbehörde kann Gebühren erheben für

1. die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung und
2. die Führung des Verwahrungsverzeichnisses.

(2) ¹Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 derjenige, der zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist, abweichend hiervon
 - a) im Fall des § 119 Absatz 1 die Staatskasse,
 - b) im Fall des § 119 Absatz 3 der Notar,
 - c) im Fall des § 119 Absatz 4 die Notarkammer,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Notar.

²Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. ³Notare können die Gebühren für die Urkundenarchivbehörde entgegennehmen.

(3) ¹Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. ²Bei der Bemessung der Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung kann der Umfang des elektronischen Dokuments berücksichtigt werden. ³Die Gebühr kann im Fall von Unterschriftsbeglaubigungen, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, niedriger bemessen werden.

(4) ¹Die Urkundenarchivbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. ³Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

Fußnoten

§ 78k Elektronischer Notaraktenspeicher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer betreibt einen zentralen elektronischen Aktenspeicher, der den Notaren die elektronische Führung ihrer nicht im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse sowie die Speicherung sonstiger Daten ermöglicht (Elektronischer Notaraktenspeicher).

(2) ¹Der Elektronische Notaraktenspeicher wird durch Gebühren finanziert. ²Die Bundesnotarkammer kann Gebühren erheben für die elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen sowie die Speicherung sonstiger Daten im Elektronischen Notaraktenspeicher. ³Zur Zahlung der Gebühren ist der Notar verpflichtet.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Notaraktenspeichers durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.

(4) ¹Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. ²Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. ³Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Elektronischen Notaraktenspeichers,
2. die Führung und den technischen Betrieb,
3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,
4. die Einzelheiten der Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 | 1396 mWV 9.6.2017

§ 78I Notarverzeichnis

(1) ¹Die Bundesnotarkammer führt ein elektronisches Verzeichnis der Notare und Notariatsverwalter (Notarverzeichnis). ²Jede Notarkammer gibt die Daten zu den in ihr zusammengeschlossenen Notaren und zu den in ihrem Bezirk bestellten Notariatsverwaltern in das Notarverzeichnis ein. ³Die Notarkammern nehmen Eintragungen unverzüglich auf Grund der Benachrichtigungen durch die Landesjustizverwaltung gemäß § 67 Absatz 6 vor.

(2) ¹Das Notarverzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden und der anderen am Rechtsverkehr Beteiligten. ²Darüber hinaus dient es der Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Notarkammer und der Bundesnotarkammer. ³Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. ⁴Die Suche in dem Verzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(3) ¹In das Notarverzeichnis sind einzutragen:

1. die von der Landesjustizverwaltung nach § 67 Absatz 6 mitgeteilten Tatsachen unter Angabe des jeweils maßgeblichen Datums,
2. der Familienname und der oder die Vornamen sowie frühere Familiennamen, die der Notar seit seiner Bestellung geführt hat,
3. Zuständigkeiten für die Aktenverwahrung, die dem Notar nach § 51 Absatz 1 und 3 übertragen sind,
4. der Amtssitz, die Anschrift von Geschäftsstellen sowie die Orte und Termine auswärtiger Sprechta-ge,
5. die Kammerzugehörigkeit,
6. die Bezeichnung des besonderen elektronischen Notarpostfachs,
7. die Telekommunikationsdaten, die der Notar mitgeteilt hat,
8. Sprachkenntnisse, soweit der Notar solche mitteilt.

²Die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 5 sind von der jeweiligen Notarkammer, die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 6 bis 8 von der Bundesnotarkammer vorzunehmen. ³Die Eintragung von Notarvertretern kann auch unmittelbar durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. ⁴Die Notarkammern, die Bundesnotarkammer und die Aufsichtsbehörde tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die jeweils von ihnen in das Verzeichnis eingegebenen Daten.

(4) Absatz 3 gilt für Notariatsverwalter entsprechend.

(5) ¹Ist ein Notar zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt, können die zu seiner Person zu erhebenden Daten auch automatisiert aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) abgerufen werden. ²Das Gleiche gilt bei der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Notarvertreter.

(6) Wenn die Eintragungen zur Information der in Absatz 2 Satz 1 genannten Beteiligten über die Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen eines Notars oder sonst zur Erfüllung der Aufgaben der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer nicht mehr erforderlich sind, werden sie gelöscht.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78m Verordnungsermächtigung zum Notarverzeichnis

(1) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das Notarverzeichnis, der Führung des Notarverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Notarverzeichnis. ²Soweit in der Rechtsverordnung nicht anders geregelt, bleibt die Zulässigkeit der Einrichtung gemeinsamer Verfahren nach § 11 des E-Government-Gesetzes unberührt.

(2) ¹Die Rechtsverordnung kann vorsehen oder gestatten, dass weitere den in § 78l Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Zwecken sowie der Bestellung eines Notarvertreters und seiner Tätigkeit dienende Angaben gespeichert werden. ²Sie hat in diesem Fall deren Verwendungszweck näher zu bestimmen. ³Dabei kann insbesondere das Einsichtsrecht beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78n Besonderes elektronisches Notarpostfach; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer richtet zum 1. Januar 2018 für jeden in das Notarverzeichnis eingetragenen Notar ein persönliches elektronisches Postfach ein (besonderes elektronisches Notarpostfach).

(2) ¹Die Bundesnotarkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. ²Die Bundesnotarkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Notare und andere Personen vorsehen. ³Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Notarpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. ⁴Das besondere elektronische Notarpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(3) ¹Wird das Erlöschen des Amtes des Notars oder die vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach auf. ²Sie löscht das besondere elektronische Notarpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Notariatsverwalter entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der besonderen elektronischen Notarpostfächer, insbesondere Einzelheiten

1. ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
2. ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
3. ihrer Führung,

4. der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
5. des Löschens von Nachrichten und
6. ihrer Löschung.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 78o Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach den §§ 78a bis 78g und der Urkundenarchivbehörde nach § 78j, auch soweit diese auf Grund einer Rechtsverordnung oder Satzung nach den genannten Vorschriften erfolgen, findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. ²Diese kann der Beschwerde abhelfen. ³Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

Fußnoten

§§ 78 bis 78o: Früher §§ 78 bis 78f gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 1.6.2017 I 1396 mWv 9.6.2017

§ 79 [Organe]

Die Organe der Bundesnotarkammer sind das Präsidium und die Vertreterversammlung.

§ 80 [Präsidium]

¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. ²Vier Mitglieder des Präsidiums müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein, drei Mitglieder müssen Anwaltsnotare sein. ³Ein Stellvertreter muß ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar, ein Stellvertreter Anwaltsnotar sein.

Fußnoten

§ 80 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 38a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 81 [Wahl des Präsidiums]

(1) ¹Das Präsidium wird von der Vertreterversammlung gewählt. ²Wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Vertreterversammlung für den Rest seiner Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 81a [Verschwiegenheitspflicht]

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer, der von ihr zur Mitarbeit herangezogenen Notare und Notarassessoren sowie der Angestellten der Bundesnotarkammer zur Verschwiegenheit gilt § 69a entsprechend.

Fußnoten

§ 81a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 82 [Aufgaben des Präsidiums]

(1) Der Präsident vertritt die Bundesnotarkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident den Vorsitz.

(3) ¹Das Präsidium erstattet dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. ²Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

Fußnoten

§ 82 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 83 [Beschlussfassung, Vertreterversammlung]

(1) Die Bundesnotarkammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Vertreterversammlungen.

(2) ¹Die der Bundesnotarkammer in § 78 Abs. 1 Nr. 4 zugewiesenen Aufgaben erledigt das Präsidium nach Anhörung der Vertreterversammlung. ²In dringenden Fällen kann die Anhörung unterbleiben; die Mitglieder sind jedoch unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Fußnoten

§ 83 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 39 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 84 [Vertreter der Vertreterversammlung]

Die Notarkammern werden in der Vertreterversammlung durch ihre Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied vertreten.

§ 85 [Einberufung der Vertreterversammlung]

(1) ¹Die Vertreterversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. ²Er führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung. ³Der Präsident muß sie einberufen, wenn das Präsidium oder mindestens drei Notarkammern es beantragen. ⁴Der Antrag der Notarkammern soll schriftlich gestellt werden und den Gegenstand angeben, der in der Vertreterversammlung behandelt werden soll.

(2) ¹In dringenden Fällen kann der Präsident die Vertreterversammlung mit einer kürzeren als der in der Satzung für die Einberufung vorgesehenen Frist einberufen. ²Der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, braucht in diesem Fall nicht angegeben zu werden.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch in Textform gefaßt werden, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen.

Fußnoten

§ 85 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 9 Nr. 26 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 85 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 13 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 86 [Zusammensetzung und Abstimmung]

(1) ¹In der Vertreterversammlung hat jede Notarkammer eine Stimme. ²Im Fall des § 65 Abs. 1 Satz 2 hat die Notarkammer so viele Stimmen, als sie Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken umfaßt; jedoch bleibt hierbei ein Teil eines Oberlandesgerichtsbezirks außer Betracht, wenn die Zahl der in ihm zugelassenen Notare geringer ist als die Zahl der Notare, die in einem nicht zu derselben Notarkammer gehörigen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks zugelassen sind.

(2) ¹Zu den Vertreterversammlungen können von jeder Notarkammer so viele Notare entsandt werden, wie die Notarkammer Stimmen hat. ²Zu den Vertreterversammlungen können darüber hinaus auch Notare zur gutachtlichen Äußerung zu einzelnen Fragen zugelassen werden.

(3) ¹Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen unterbleibt, wenn ihr eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die hauptberufliche Notare sind, oder von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die Anwaltsnotare sind, widerspricht.

Fußnoten

§ 86 Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 27 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 87 [Berichtspflicht des Präsidiums]

Das Präsidium hat der Vertreterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.

§ 88 [Ehrenamtliche Tätigkeit]

Die Mitglieder des Präsidiums und der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 89 [Regelung durch Satzung]

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Bundesnotarkammer und ihre Befugnisse trifft die Satzung.

§ 90 [Auskunftsrecht]

Die Bundesnotarkammer ist befugt, zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben von den Notarkammern Berichte und Gutachten einzufordern.

§ 91 [Beiträge]

(1) Die Bundesnotarkammer erhebt von den Notarkammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.

Dritter Teil Aufsicht. Disziplinarverfahren

1. Abschnitt Aufsicht

§ 92 [Aufsichtsbehörden]

Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

§ 93 [Befugnisse der Aufsichtsbehörden]

(1) ¹Den Aufsichtsbehörden obliegt die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren. ²Zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben sind ohne besonderen Anlaß zulässig. ³Bei einem Neubestellten Notar wird die erste Prüfung innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Tätigkeit vorgenommen.

(2) ¹Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars. ²Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher, Verzeichnisse und Akten, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. ³In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenberechnung zu prüfen.

(3) ¹Die Zuständigkeit zur Durchführung der Prüfung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen der Landesjustizverwaltung. ²Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Notarkammer Notare zu Prüfungen hinzuziehen. ³Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben einschließlich deren Einzugs sowie der Verwahrungsgeschäfte und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu. ⁴Soweit bei dem Notar die Kostenberechnung und der Kosteneinzug bereits von einem Beauftragten der Notarkasse geprüft wird, ist eine Prüfung nicht erforderlich.

(4) ¹Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen und auszuhändigen, Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie die notwendigen Aufschlüsse zu geben. ²Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist. ³Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.

Fußnoten

§ 93: IdF d. Art. 1 Nr. 40 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998
§ 93 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 3 Nr. 14 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009
§ 93 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 12.12.2007 | 2840 mWv 18.12.2007

§ 94 [Misbilligung]

(1) ¹Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten und Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen. ²§ 75 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. ²Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. ³Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. ⁴Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. ⁵Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. ⁶§ 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mißbilligung läßt das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. ²Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, wird die Mißbilligung unwirksam. ³Hat jedoch das Oberlandesgericht die Mißbilligung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist eine Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Sachverhalts nur auf

Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

Fußnoten

§ 94: IdF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

2. Abschnitt Disziplinarverfahren

§ 95 [Dienstvergehen]

Notare und Notarassessoren, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen.

§ 95a [Verfolgungsverjährung]

(1) ¹Sind seit einem Dienstvergehen, das nicht eine zeitlich befristete oder dauernde Entfernung aus dem Amt oder eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. ²Diese Frist wird durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige oder die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige unterbrochen. ³Sie ist für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens entsprechend § 22 des Bundesdisziplingesetzes gehemmt.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.

Fußnoten

§ 95a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 14.8.1981

§ 95a Abs. 1 Satz 2 und 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 17.6.2009 | 1282 mWv 1.1.2010

§ 96 [Anwendbarkeit des Bundesdisziplingesetzes]

(1) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Bundesdisziplingesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nehmen die Aufsichtsbehörden, die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.

(2) ¹Mit der Durchführung der Ermittlungen ist eine Person zu beauftragen, die die Befähigung zum Richteramt hat. ²Zur Durchführung einer gerichtlichen Vernehmung gemäß § 25 Absatz 2 des Bundesdisziplingesetzes kann das Gericht das Amtsgericht um Rechtshilfe ersuchen.

(3) ¹Die über § 3 des Bundesdisziplingesetzes anzuwendenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter finden keine Anwendung. ²Die Fristen des § 3 des Bundesdisziplingesetzes in Verbindung mit § 116 Absatz 2 und § 117 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(4) ¹Von der Anwendbarkeit des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplingesetzes kann durch Landesgesetz abgesehen werden. ²Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben und Befugnisse durch Rechtsverordnung auf den Landesjustizverwaltungen nachgeordnete Behörden zu übertragen. ³Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(5) ¹Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. ²Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare regeln, sind nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 96: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010

§ 94 Abs. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 24.11.2011 I 2302 nach Maßgabe des Art. 23 mWv 3.12.2011

§ 97 [Disziplinarmaßnahmen]

(1) ¹Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Entfernung aus dem Amt.

²Die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(2) ¹Gegen einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar kann als Disziplinarmaßnahme auch auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz erkannt werden. ²In diesem Fall hat die Landesjustizverwaltung dem Notar nach Rechtskraft der Entscheidung, nachdem die Notarkammer gehört worden ist, unverzüglich einen anderen Amtssitz zuzuweisen. ³Neben der Entfernung vom bisherigen Amtssitz kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

(3) ¹Gegen einen Anwaltsnotar kann als Disziplinarmaßnahme auch auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden. ²In diesem Fall darf die erneute Bestellung zum Notar nur versagt werden, wenn sich der Notar in der Zwischenzeit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Notars wieder auszuüben.

(4) ¹Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Euro, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Euro verhängt werden. ²Beruhet die Handlung, wegen der eine Geldbuße verhängt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

(5) Die Entfernung aus dem Amt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hat bei einem Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, zugleich die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

Fußnoten

§ 97 Abs. 1: IdF d. Art. II § 11 Nr. 1 G v. 20.7.1967 I 725 mWv 1.10.1967

§ 97 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 28 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 97 Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. II § 11 Nr. 1 G v. 20.7.1967 I 725 mWv 1.10.1967

§ 97 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 25 G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 97 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 41 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 12 Nr. 2 G v. 9.7.2001 I 1510 mWv 1.1.2002

§ 97 Abs. 5: IdF d. Art. 9 Nr. 28 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 98 [Disziplinarverfügung, Disziplinaranzeige]

(1) ¹Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden.

²Soll gegen den Notar auf Entfernung aus dem Amt, Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinaranzeige zu erheben. ³§ 14 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesdisziplinalgesetzes findet auf die Entfernung vom bisherigen Amtssitz und die Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit entsprechende Anwendung.

(2) Der Präsident des Landgerichts kann Geldbußen gegen Notare nur bis zu zehntausend Euro, gegen Notarassessoren nur bis zu eintausend Euro verhängen.

Fußnoten

§ 98 Abs. 1: IdF d. Art. II § 11 Nr. 2 G v. 20.7.1967 I 725 mWv 1.10.1967

§ 98 Abs. 1 Satz 2 und 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010

§ 98 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 26 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991, d. Art. 1 Nr. 42 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998 u. d. Art. 12 Nr. 3 G v. 9.7.2001 | 1510 mWv 1.1.2002

§ 99 [Disziplinargerichte]

Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig.

§ 100 [Übertragung von Aufgaben durch Rechtsverordnungen]

¹Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§ 100 Satz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 29 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 101 [Besetzung des OLG]

Das Oberlandesgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.

§ 102 [Bestellung der Richter und Stellvertreter]

¹Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.

Fußnoten

§ 102 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 15 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 102 Satz 2: IdF. d. Art. XII Nr. 1 Buchst. a G v. 26.5.1972 | 841 mWv 1.10.1972 u. d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 21.12.2004 | 3599 mWv 1.1.2005

§ 103 [Ernennung der notariellen Beisitzer]

(1) ¹Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. ²Sie müssen im Zuständigkeitsbereich des Disziplinargerichts als Notare bestellt sein. ³Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht. ⁴Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. ⁵Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notaren enthalten. ⁶Umfaßt ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig

1. Präsident der Kasse (§ 113 Abs. 3) sein oder dem Vorstand der Notarkammer, dem Verwaltungsrat der Kasse oder dem Präsidium der Bundesnotarkammer angehören;
2. bei der Notarkammer, der Kasse oder der Bundesnotarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein;
3. einem anderen Disziplinargericht (§ 99) angehören.

(3) Zum Beisitzer kann nur ein Notar ernannt werden, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung als Notar tätig ist.

(4) Zum Beisitzer kann nicht ernannt werden ein Notar,

1. bei dem die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtsenthebung gegeben sind,
2. gegen den ein Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
4. gegen den in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren auf einen Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt worden ist,
5. gegen den in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängt worden ist.

(5) ¹Die Beisitzer werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. ²Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Fußnoten

§ 103 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 16 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 103 Abs. 1 Satz 3 bis 6: Früher Satz 2 bis 5 gem. Art. 3 Nr. 16 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 103 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 16 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 103 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 6 nach Maßgabe d. Art. 21 G v. 2.9.1994 I 2278 (RPNeuOG) mWv 9.9.1994

§ 103 Abs. 4 Nr. 3: IdF d. Art. 95 Nr. 2 G v. 2.3.1974 I 469 mWv 1.1.1975

§ 103 Abs. 4 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991

§ 103 Abs. 4 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. b G v. 29.1.1991 I 150 mWv 3.2.1991; idF d. Art. 6 nach Maßgabe d. Art. 21 G v. 2.9.1994 I 2278 (RPNeuOG) mWv 9.9.1994

§ 103 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005

§ 104 [Rechte und Pflichten der notariellen Beisitzer]

(1) ¹Die Beisitzer aus den Reihen der Notare haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. ²Ihr Amt ist ein Ehrenamt. ³Sie erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in Nummer 32008 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz genannten höchsten Betrages beläuft. ⁴Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 32006, 32007 und 32009 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz.

(1a) ¹Das Amt eines Beisitzers endet, sobald das Amt des Notars erlischt oder nachträglich ein Umstand eintritt, der nach § 103 Abs. 2 der Ernennung entgegensteht, und der Beisitzer jeweils zustimmt. ²Der Beisitzer, die Kasse und die Notarkammer haben Umstände nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht mitzuteilen. ³Über die Beendigung des Amtes nach Satz 1 entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist, wenn das betroffene Mitglied der Beendigung nicht zugestimmt hat; Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Ein Beisitzer ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, dass er nicht hätte ernannt werden dürfen;

2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der der Ernennung entgegensteht;
3. wenn er eine Amtspflicht grob verletzt.

²Über den Antrag entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist. ³Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts (§ 102) nicht mitwirken. ⁴Vor der Entscheidung sind der Notar und der Vorstand der Notarkammer zu hören. ⁵Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann einen Beisitzer auf seinen Antrag aus dem Amt entlassen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert oder es ihm aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sein Amt weiter auszuüben.

Fußnoten

§ 104 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 G v. 24.6.1994 I 1325 mWv 1.7.1994 u. d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 104 Abs. 1 Satz 4: Früher Satz 4 bis 6 gem. u. idF d. Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 G v. 24.6.1994 I 1325 mWv 1.7.1994; idF d. Art. 14 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 104 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 17 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 104 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 17 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 104 Abs. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 17 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 105 [Anfechtung]

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes über die Anfechtung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entsprechend.

Fußnoten

§ 105: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010

§ 106 [Besetzung des BGH]

Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Notaren als Beisitzern.

§ 107 [Bestellung der Richter und Stellvertreter]

¹Der Vorsitzende, der mindestens Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof sein muss, seine Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofes aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend.

Fußnoten

§ 107 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 18 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 107 Satz 2: IdF d. Art. XII Nr. 1 Buchst. b G v 26.5.1972 I 841 mWv 1.10.1972 u. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 21.12.2004 I 3599 mWv 1.1.2005

§ 108 [Bestellung der notariellen Beisitzer]

(1) ¹Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berufen. ²Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einreicht. ³Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. ⁴Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.

(2) § 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 1a bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Stelle der Landesjustizverwaltung tritt und vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.

(3) ¹Die Notare sind ehrenamtliche Richter. ²Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(4) ¹Die Notare haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. ²§ 69a ist entsprechend anzuwenden. ³Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.

(5) Die zu Beisitzern berufenen Notare sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Notare vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

Fußnoten

§ 108 Abs. 1 Satz 1 bis 3: IdF d. Art. 1 Nr. 52 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998; idF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 108 Abs. 2 bis 5 (früher Abs. 2): Eingef. durch Art. 3 Nr. 19 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 108 Abs. 2: IdF d. Art. 136 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015

§ 109 [Anwendbarkeit des Bundesdisziplinar- gesetzes über das Disziplinarverfahren]

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 109: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 17.6.2009 I 1282 mWv 1.1.2010

§ 110 [Anzuwendende Verfahrensart bei Verfehlungen der Anwaltsnotaren]

(1) ¹Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, im Disziplinarverfahren oder im anwaltsgerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. ²Ist dies zweifelhaft oder besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist, wenn es sich um einen Anwaltsnotar handelt, im anwaltsgerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

(2) Hat ein Anwaltsgericht oder ein Disziplinargericht sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, so ist das andere Gericht an diese Entscheidung gebunden.

Fußnoten

§ 110 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. gem. Art. III Nr. 2 Buchst. b G v. 13.1.1969 I 25 mWv 16.1.1969

§ 110 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 6 nach Maßgabe d. Art. 21 G v. 2.9.1994 I 2278 (RPNeuOG) mWv 9.9.1994

§ 110 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. III Nr. 2 Buchst. a G v. 13.1.1969 I 25 mWv 16.1.1969 u. d. Art. 6 nach Maßgabe d. Art. 21 G v. 2.9.1994 I 2278 (RPNeuOG) mWv 9.9.1994

§ 110 Abs. 2: Eingef. durch Art. III Nr. 2 Buchst. c G v. 13.1.1969 I 25 mWv 16.1.1969; idF d. Art. 6 nach Maßgabe d. Art. 21 G v. 2.9.1994 I 2278 (RPNeuOG) mWv 9.9.1994

§ 110a [Tilgungsfrist]

(1) ¹Eintragungen in den über den Notar geführten Akten über einen Verweis oder eine Geldbuße sind nach zehn Jahren zu tilgen, auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden. ²Die über diese Disziplinar-

maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Notar geführten Akten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Notar ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein anwaltsgerichtliches oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Notar als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten für Ermahnungen durch die Notarkammer und für Mißbilligungen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend. ²Die Frist beträgt fünf Jahre.

(6) ¹Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufs- oder Amtspflichten, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben, sind nach fünf Jahren zu tilgen. ²Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 110a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 7.8.1981 | 803 mWv 14.8.1981

§ 110a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 110a Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 9 Nr. 30 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 110a Abs. 3: IdF d. Art. 6 nach Maßgabe d. Art. 21 G v. 2.9.1994 | 2278 (RPNeuOG) mWv 9.9.1994 u. d. Art. 1 Nr. 43 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 | 2585 mWv 8.9.1998

§ 110a Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 29 G v. 29.1.1991 | 150 mWv 3.2.1991

§ 110a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 30 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

Vierter Teil Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 111 [Sachliche Zuständigkeit]

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Notarkammern, einschließlich der Bundesnotarkammer, soweit nicht die Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche Notarsachen).

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Oberlandesgerichts,
2. der Beschwerde nach § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Der Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz

1. über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen hat oder für die dieses zuständig ist,
2. über die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Bundesnotarkammer.

(4) Das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof entscheiden in der für Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009
§ 111 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010 u. d. Art. 136 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 111a [Örtliche Zuständigkeit]

¹Örtlich zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß. ²In allen anderen Angelegenheiten ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine Geschäftsstelle oder ansonsten seinen Wohnsitz hat. ³Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines oder mehrerer Oberlandesgerichte abweichend regeln. ⁴Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009
§ 111a Satz 3 u. 4 (bezeichnet als Satz 3): IdF d. Art. 6 Nr. 3 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
§ 111a Satz 4: IdF d. Art. 9 Nr. 31 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 111b [Anwendbare Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung]

(1) ¹Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. ²Das Oberlandesgericht steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 111d bleibt unberührt.

(2) ¹Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. ²Die Fristen des § 116 Abs. 2 und des § 117 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(3) Notare und Notarassessoren können sich selbst vertreten.

(4) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 111c [Klagegegner]

(1) ¹Die Klage ist gegen die Notarkammer oder Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte; für hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt dies sinngemäß;
2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

²Klagen gegen Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen des Prüfungsamtes sind gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes und der Notarkammer wird die Notarkammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts besonders bestellt.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 111d [Berufung]

¹Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. ²Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 111e [Klage gegen Wahlen und Beschlüsse]

(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe der Notarkammern, der Bundesnotarkammer und der Kassen mit Ausnahme der Richtlinienbeschlüsse nach § 71 Abs. 4 Nr. 2 können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) ¹Die Klage kann durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, oder ein Mitglied der Notarkammer erhoben werden. ²Die Klage eines Mitglieds der Notarkammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Ein Mitglied der Notarkammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung stellen.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 111e Abs. 3: IdF d. Art. 9 Nr. 32 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 111f [Gebühren]

¹In verwaltungsrechtlichen Notarsachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. ²Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 111g [Streitwertfestsetzung]

(1) ¹Der Streitwert bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. ²Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) ¹In Verfahren, die Klagen auf Bestellung zum Notar oder die Ernennung zum Notarassessor, die Amtsenthebung, die Entfernung aus dem Amt oder vom bisherigen Amtssitz oder die Entlassung aus dem Anwärterdienst betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. ²Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 111h [Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren]

¹Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. ²Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in verwaltungsrechtlichen Notarsachen regeln, sind nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 111h: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 nach Maßgabe des Art. 23 G v. 24.11.2011 I 2302 mWv 3.12.2011

§ 112 [Übertragung von Befugnissen]

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§§ 111 bis 111g u. § 112: Früher §§ 111 u. 112 gem. u. idF. d. Art. 3 Nr. 20 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 113 [Notarkassen und Ländernotarkassen]

(1) ¹Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. ²Sie hat ihren Sitz in München. ³Ihr Tätigkeitsbereich umfasst den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. ⁴Sie führt ein Dienstsiegel. ⁵Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. ⁶Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. ⁷Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Notarkasse wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung geprüft.

(2) ¹Die Ländernotarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen. ²Sie hat ihren Sitz in Leipzig. ³Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Bezirke der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. ⁴Sie führt ein Dienstsiegel. ⁵Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz. ⁶Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus. ⁷Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ländernotarkasse wird vom Sächsischen Rechnungshof nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung geprüft.

(3) Die Notarkasse und die Ländernotarkasse (Kassen) haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Ergänzung des Berufseinkommens der Notare, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege erforderlich ist;
2. Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit, der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit sowie Versorgung ihrer Hinterbliebenen, wobei sich die Höhe der Versorgung unabhängig von der Höhe der geleisteten Abgaben nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit einschließlich An- und Zurechnungszeiten bemisst;
3. einheitliche Durchführung der Versicherung der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;

4. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;
5. Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der im Gebiet der Kasse gebildeten Notarkammern;
6. Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammern;
7. wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammern;
8. Erstattung notarkostenrechtlicher Gutachten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde im Tätigkeitsbereich der Kasse anfordert.

(4) ¹Die Kassen können weitere, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

²Sie können insbesondere

1. fachkundige Mitarbeiter beschäftigen, die den Notaren im Tätigkeitsbereich der Kasse zur Dienstleistung zugewiesen werden,
2. allein oder gemeinsam mit der anderen Kasse oder Notarkammern Einrichtungen im Sinne von § 67 Abs. 4 Nr. 3 zu unterhalten,
3. über Absatz 3 Nr. 3 hinausgehende Anschlussversicherungen abschließen,
4. die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der einzelnen Notarstellen bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung übernehmen.

(5) Aufgaben der Notarkammern können mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Kasse durch die Landesjustizverwaltungen der Kasse übertragen werden.

(6) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Kasse stehenden Mitarbeiter zu beschäftigen.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2 und 6 gegen die Kasse begründeten Versorgungs- und Besoldungsansprüche sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Organe der Kasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat.

(9) ¹Der Präsident vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Er leitet ihre Geschäfte und ist für die Erledigung derjenigen Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat obliegen. ³Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates und vollzieht dessen Beschlüsse.

(10) ¹Der Präsident der Notarkasse wird von den Notaren im Tätigkeitsbereich der Notarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Der Präsident der Ländernotarkasse wird von dem Verwaltungsrat der Ländernotarkasse für die Dauer von vier Jahren gewählt. ³Der Präsident muss Notar im Tätigkeitsbereich der Kasse und darf nicht zugleich Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(11) ¹Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. Satzungen und Verwaltungsvorschriften,
2. den Haushaltsplan sowie die Anpassung der Abgaben an den Haushaltsbedarf,
3. die Höhe der Bezüge der Notarassessoren,
4. die Grundsätze für die Ausbildung, Prüfung und Einstellung von fachkundigen Mitarbeitern,
5. die Festlegung der Gesamtzahl und der Grundsätze für die Zuteilung von fachkundigen Mitarbeitern an die Notare,

6. die Grundsätze für die Vermögensanlage der Kasse.

²Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(12) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Notarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken im Tätigkeitsbereich der Notarkasse gewählt.

²Die Notare eines Oberlandesgerichtsbezirks wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat.

³Übersteigt die Zahl der Einwohner in einem Oberlandesgerichtsbezirk zwei Millionen, so erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder aus diesem Oberlandesgerichtsbezirk für je weitere angefangene zwei Millionen um ein Mitglied. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts sein.

(13) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Ländernotarkasse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Notare in den jeweiligen Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Ländernotarkasse gewählt.

²Die Notare einer Notarkammer wählen jeweils zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat; bei mehr als drei Millionen Einwohnern in dem Bezirk einer Notarkammer sind drei Mitglieder zu wählen. ³Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Notar mit Amtssitz im Bezirk der jeweiligen Notarkammer sein.

(14) ¹Für die Organe und Mitarbeiter der Kasse gilt § 69a entsprechend. ²Der Verwaltungsrat kann von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreien. ³Er erteilt in gerichtlichen Verfahren die Aussagegenehmigung.

(15) Vor der Ausschreibung und Einziehung von Notarstellen und der Ernennung von Notarassessoren im Tätigkeitsbereich der Kasse ist diese anzuhören.

(16) ¹Vor dem Beschluss ihres Haushaltsplans hören die Notarkammern im Tätigkeitsbereich der Kasse diese an. ²Bei der Kasse wird zur Beratung in Angelegenheiten des Absatzes 3 Nr. 5 ein Beirat gebildet, in den jede Notarkammer im Tätigkeitsbereich der Kasse ein Mitglied und der Verwaltungsrat ebenso viele Mitglieder entsenden. ³Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident der Kasse. ⁴Die Kasse ist an das Votum des Beirats nicht gebunden.

(17) ¹Die Kasse erhebt von den Notaren Abgaben auf der Grundlage einer Abgabensatzung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Zur Sicherstellung der Verpflichtungen, die sich aus den Aufgaben der Kasse ergeben, kann Vermögen gebildet werden. ³Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars. ⁴Die Abgaben können auch gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Gebühren festgesetzt werden. ⁵Die Abgabensatzung kann Freibeträge und von der Abgabepflicht ausgenommene Gebühren festlegen. ⁶Sie regelt ferner

1. die Bemessungsgrundlagen für die Abgaben,
2. die Höhe, die Festsetzung und die Fälligkeit der Abgaben,
3. das Erhebungsverfahren,
4. die abgaberechtlichen Nebenpflichten des Notars,
5. die Stundung und Verzinsung der Abgabeschuld sowie die Geltendmachung von Säumniszuschlägen und Sicherheitsleistungen,
6. ob und in welcher Höhe die Bezüge von Notarassessoren (§ 7 Abs. 4 Satz 4) oder fachkundigen Mitarbeitern, die einem Notar zugewiesen sind, zu erstatten sind.

⁷Fehlt eine Abgabensatzung, kann die Aufsichtsbehörde die Abgaben vorläufig festsetzen. ⁸Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. ⁹Die Kasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zu Grunde liegenden Kostenberechnungen und des Kosteneinzugs durch den Notar nachprüfen. ¹⁰Der Notar hat den mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in seine Akten, Urkunden,

Konten, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten, diese auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(18) ¹Die Kasse kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrat verlangen. ²Der Präsident kann zur Erzwingung dieser Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, Zwangsgeld festsetzen. ³Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen. ⁴Das Zwangsgeld fließt der Kasse zu; es wird wie eine rückständige Abgabe betrieben.

(19) ¹Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Kassen, ihrer Organe und deren Zuständigkeiten nach einer Satzung. ²Erlass und Änderungen der Satzung und der Abgabensatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung. ³Für die Notarkasse erfolgt die Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse". ⁴Für die Ländernotarkasse erfolgt die Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Ländernotarkasse".

Fußnoten

§ 113: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 15.7.2006 I 1531 mWv 20.7.2006

§ 113 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 21 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 113 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 u. 4: Früher Nr. 2 u. 3 gem. Art. 3 Nr. 21 Buchst. a u. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 113a (weggefallen)

Fußnoten

§ 113a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 15.7.2006 I 1531 mWv 20.7.2006

§ 113b [Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Kassen]

Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und Ländernotarkasse, in deren Bereich Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt sind, können:

1. Maßnahmen zur erforderlichen Unterstützung von Amtsinhabern neu besetzter Notarstellen treffen;
2. Beiträge nach § 73 Abs. 1 mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Notare gestaffelt erheben; Bemessungsgrundlage können insbesondere einzeln oder gemeinsam die Geschäftszahlen und die Summe der durch den Notar erhobenen Kosten sein;
3. außerordentliche Beiträge von einem Notar erheben, der eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit dem Amtsnachfolger nicht fortsetzt.

Fußnoten

§ 113b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 48 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 114 [Besondere Vorschriften für Baden-Württemberg]

(1) ¹Im Land Baden-Württemberg werden Notare nach § 3 Absatz 1 bestellt. ²Ergänzend gelten dort die besonderen Vorschriften der Absätze 2 bis 7.

(2) ¹Wer am 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder als Notarvertreter im Sinne des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 116), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. April 2015 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 281) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bei den Abteilungen „Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege“ der staatlichen Notariate tätig war und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 auf eigenen Antrag aus dem Landesdienst entlassen

wurde, gilt als am 1. Januar 2018 zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 bestellt. ²Die Landesjustizverwaltung erteilt als Nachweis über die Bestellung eine Bestallungsurkunde. ³§ 13 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Notare nach Absatz 2 führen die notariellen Geschäfte aus den von ihnen am 31. Dezember 2017 geleiteten Referaten und Abteilungen der staatlichen Notariate in ihrer Eigenschaft als nach § 3 Absatz 1 bestellter Notar fort. ²Das Land Baden-Württemberg bleibt nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Überleitungsvorschriften an den Kostenforderungen insoweit berechtigt, als ein Notar im Verhältnis zu einem Notariatsverwalter nach § 58 Absatz 2 Satz 2 berechtigt wäre. ³Die Notare nach Absatz 2 übernehmen die notariellen Akten und Bücher sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände, die in diesen Referaten und Abteilungen geführt oder die ihnen übergeben wurden. ⁴Die Notare nach Absatz 2 können bis zum 31. Dezember 2019 vollständige Jahrgänge von Akten und Büchern sowie hierzu amtlich übergebene Urkunden, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, gemäß § 51 Absatz 1 in Verwahrung geben.

(4) ¹Die am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossenen notariellen Geschäfte der Referate und Abteilungen der staatlichen Notariate, die nicht nach Absatz 3 fortgeführt werden, werden von Notariatsabwicklern abgewickelt. ²Die näheren Bestimmungen zum Amt des Notariatsabwicklers ergeben sich aus Landesrecht.

(5) ¹Personen, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten und sich um eine Bestellung zum Notar nach § 3 Absatz 1 bewerben, stehen Bewerbern gleich, die einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet haben und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befinden. ²§ 5 Satz 1 gilt insoweit nicht. ³§ 6 Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass auch der berufliche Werdegang der Bewerber zu berücksichtigen ist, vor allem die im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen.

(6) ¹Zugang zum Anwärterdienst im Sinne des § 7 hat auch, wer am 31. Dezember 2017 die Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars besaß. ²Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in den Anwärterdienst zu übernehmen, wenn geeignete Bewerber mit Befähigung für die Laufbahn des Bezirksnotars nach Satz 1 zur Verfügung stehen; die Auswahl unter solchen Bewerbern ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung vorzunehmen. ³Wer einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes Baden-Württemberg befindet, gilt als befähigt im Sinne des § 5.

(7) Die Aufsichtsbehörden können auch Beamte des Landes Baden-Württemberg, die am 31. Dezember 2017 zum Notar im Landesdienst bestellt waren oder die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllten, mit der Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren beauftragen.

Fußnoten

§ 114: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 15.7.2009 I 1798 mWv 1.1.2018, Art. 2 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 3.12.2015; idF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 1.1.2018

§ 115 (weggefallen)

Fußnoten

§ 115: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 15.7.2009 I 1798 mWv 21.7.2009

§ 116 [Sondervorschriften für Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen]

(1) ¹Anwaltsnotare, die am 31. Dezember 2017 in Baden-Württemberg bestellt sind, bleiben im Amt. ²Sie können auf Antrag nach Anhörung der Notarkammer an ihrem bisherigen Amtssitz zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 bestellt werden. ³§ 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie die §§ 6b, 7

und 13 finden keine Anwendung. ⁴Ein Antrag nach Satz 2 ist bis zum 31. Dezember 2019 bei der Landesjustizverwaltung schriftlich zu stellen. ⁵Mit der Bestellung zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 gilt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als bestandskräftig widerrufen. ⁶Die Landesjustizverwaltung hat eine Bestellung nach Satz 5 der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

(2) ¹In den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt § 3 Abs. 2 nicht. ²Soweit am 1. April 1961 dort Rechtsanwälte das Amt des Notars im Nebenberuf ausgeübt haben, behält es dabei sein Bewenden.

(3) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet werden ausschließlich Anwaltsnotare bestellt.

Fußnoten

§ 116 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 15.7.2009 I 1798 mWv 1.1.2018, Art. 2 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 3.12.2015; idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23.11.2015 I 2090 mWv 1.1.2018
§ 116 Abs. 1 Satz 2 bis 6: Eingef. durch Art. 9 Nr. 33 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 1.1.2018
§ 116 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 49 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 117 [Gemeinschaftliches Oberlandesgericht für mehrere Länder]

Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so gilt folgendes:

1. Die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz nicht hat, kann die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse auf einen anderen Richter übertragen.
2. Die Notare eines jeden Landes bilden eine Notarkammer. ²§ 86 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 117a [Notarkammern in Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main und den neuen Bundesländern]

(1) Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 zwei Notarkammern bestehen.

(2) Die am 8. September 1998 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Notarkammern, deren Sitz sich abweichend von § 65 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen.

Fußnoten

§ 117a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 50 nach Maßgabe d. Art. 13 G v. 31.8.1998 I 2585 mWv 8.9.1998

§ 117b [Studium in der DDR]

¹Abweichend von § 5 kann auch zum Notar bestellt werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat. ²Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Fußnoten

§ 117b: Eingef. durch Art. 39 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 9 Nr. 34 Buchst. a DBuchst. aa u. Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
§ 117b Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 34 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 118 (weggefallen)

Fußnoten

§ 118: Aufgeh. durch Art. 9 Nr. 35 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 119 (weggefallen)

Fußnoten

§ 119: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 23 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 120 [Übergangsvorschrift für Besetzungsverfahren]

Für Besetzungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) nicht abgeschlossen sind, gilt § 6 der Bundesnotarordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.

Fußnoten

§ 120: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 2.4.2009 I 696 mWv 9.4.2009; frühere Abs. 2 u. 3 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 9 Nr. 36 Buchst. a u. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

Anlage (zu § 111f Satz 1) Gebührenverzeichnis

Gliederung

Abschnitt 1 Erster Rechtszug

Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht

Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof

Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung

Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz

Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht

Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache

Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof

Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Abschnitt 1 Erster Rechtszug <i>Unterabschnitt 1</i> <i>Oberlandesgericht</i>	
110	Verfahren im Allgemeinen	4,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Ge- bühr nach § 34 GKG
111	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 110 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<i>Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof</i>		
120	Verfahren im Allgemeinen	5,0
121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, 	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Ge- bühr nach § 34 GKG
	<p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 120 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</p>		
200	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird</p>	1,0
201	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
202	<p>Verfahren im Allgemeinen</p>	5,0
203	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 202 ermäßigt sich auf</p>	1,0
<p>Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>		
204	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 203 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 202 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Ge- bühr nach § 34 GKG
Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz		
<i>Vorbemerkung 3:</i>		
(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.		
(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.		
<i>Unterabschnitt 1 Oberlandesgericht</i>		
310	Verfahren im Allgemeinen	2,0
311	Beendigung des gesamten Verfahrens durch <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 310 ermäßigt sich auf Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75
<i>Unterabschnitt 2 Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache</i>		
320	Verfahren im Allgemeinen	1,5
321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, 	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Ge- bühr nach § 34 GKG
	<p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 320 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p><i>Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof</i></p>		
<p><i>Vorbemerkung 3.3:</i> Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.</p>		
330	Verfahren im Allgemeinen	2,5
331	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags <ul style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 111b Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 330 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p>Abschnitt 4 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</p>		
400	<p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	50,00 EUR

Fußnoten

Anlage: Eingef. durch Art. 3 Nr. 24 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitte I und IV (BGBl. II 1990, 889, 921, 938)

Abschnitt I

**- Vom Inkrafttreten im beigetretenen Gebiet ausgenommene Vorschriften -
Abschnitt IV**

- Sonderregelung für das Land Berlin -

Abschnitt I

Von dem Inkrafttreten des Bundesrechts gemäß Artikel 8 des Vertrages sind, vorbehaltlich der Sonderregelung für das Land Berlin in Abschnitt IV, ausgenommen:

...

8. *Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803).*

...Abschnitt IV

...

1. Folgende Rechtsvorschriften gelten abweichend von Abschnitt I auch in dem beigetretenen Teil des Landes Berlin:

- b) Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803),

mit folgender Maßgabe:

In dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, werden ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt.

Rechtsanwälte, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts in dem Teil des Landes Berlin zu Anwaltsnotaren in eigener Praxis bestellt sind, werden nach ihrer Zulassung bei einem Gericht in Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, zu Anwaltsnotaren nach der Bundesnotarordnung bestellt. Sie gehören der Notarkammer Berlin an.

...

Fußnoten

Anhang EV Abschn. I Nr. 8 Kursivdruck: G ist in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gem. Art. 13 Abs. 1 nach Maßgabe d. Abs. 2 bis 11 G v. 31.8.1998 I 2585 (BNotOuaÄndG 3) mWv 8.9.1998 in Kraft getreten

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH